

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1382/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1383/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1385/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Errichtung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000** 7
- Verordnung (EG) Nr. 1386/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 350 203 Tonnen 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1387/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1388/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von *Lolium perenne* L.** 13

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1389/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	16
Verordnung (EG) Nr. 1390/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	17
Verordnung (EG) Nr. 1391/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	19
★ Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der finnischen Interventionsstelle	21
Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle	26
Verordnung (EG) Nr. 1394/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1758/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 250 000 Tonnen	31
★ Verordnung (EG) Nr. 1395/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 1 091 530 Tonnen	33
Verordnung (EG) Nr. 1396/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 300 015 Tonnen	35
Verordnung (EG) Nr. 1397/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 338 000 Tonnen	37
★ Verordnung (EG) Nr. 1398/1999 der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festsetzung des Betrags der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	39
★ Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/421/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache Nr. IV/36.253 — P&O Stena Line) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4539)	61
--	----

1999/422/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1999 in der Rechtssache T-44/98 RII (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1736)..... 83**
-

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

1999/423/GASP:

- * **Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen 85**

1999/424/GASP:

- * **Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Änderung des Beschlusses 1999/357/GASP zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien 86**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1382/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	42,3
	999	42,3
0707 00 05	052	66,7
	628	130,8
	999	98,8
0709 90 70	052	52,6
	999	52,6
0805 30 10	382	55,2
	388	52,8
	528	63,6
	999	57,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,7
	400	67,9
	508	67,4
	512	70,6
	524	65,7
	528	68,1
	804	97,3
	999	74,1
0809 10 00	052	147,4
	999	147,4
0809 20 95	052	260,6
	064	151,2
	400	181,9
	616	130,6
	999	181,1
0809 40 05	052	101,9
	624	260,1
	999	181,0

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1383/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2547/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	26,00
1002 00 00 9000	60,00
1003 00 90 9000	34,00
1004 00 00 9400	40,00
1005 90 00 9000	52,00
1006 30 92 9100	145,00
1006 30 92 9900	145,00
1006 30 94 9100	145,00
1006 30 94 9900	145,00
1006 30 96 9100	145,00
1006 30 96 9900	145,00
1006 30 98 9100	145,00
1006 30 98 9900	145,00
1006 30 65 9900	145,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	52,00
1101 00 15 9100	35,00
1101 00 15 9130	35,00
1102 20 10 9200	81,42
1102 20 10 9400	69,79
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	62,01
1103 11 10 9200	30,00
1103 11 90 9200	30,00
1103 13 10 9100	104,69
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	75,22
1104 21 50 9100	82,68

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1384/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 muß für den Obst- und Gemüseverarbeitungssektor eine spezifische Bedarfsvorausschätzung der Mengen bestimmter Erzeugnisse der KN-Codes 2007 99 und 2008 durchgeführt werden, auf welche bei Direkteinfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird bzw. die bei Lieferung aus der übrigen Gemeinschaft beihilfefähig sind.
- (2) Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu der die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffenden Sonderregeln sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/98⁽⁴⁾, festgelegt.

- (3) Da diese Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli gilt, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen an Obst- und Gemüseverarbeitungsprodukten, die aus Drittländern zollfrei und aus der übrigen Gemeinschaft mit einer Beihilfe eingeführt werden können, werden zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 im Anhang festgesetzt.

- (2) Unbeschadet einer Änderung, die in der Zeit vorgenommen wird, auf welche sich diese Vorausschätzung bezieht, dürfen Mengen, die für ein in Teil II des Anhangs angeführtes Erzeugnis gelten, unter Einhaltung der Gesamtmenge um bis zu 20 % überschritten werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 21.4.1998, S. 5.

ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Teil I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	6 000 ⁽¹⁾
<i>Teil II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	3 000
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	3 850 ⁽²⁾
2008 50	– Aprikosen	200
2008 70	– Pfirsiche	8 000
2008 80	– Erdbeeren	700 ⁽³⁾
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	2 920 ⁽⁴⁾
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	750
	Insgesamt	19 920

⁽¹⁾ Davon 1 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽²⁾ Davon 2 250 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽³⁾ Davon 600 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽⁴⁾ Davon 670 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1385/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Errichtung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1124/1999⁽⁴⁾, wurde die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse geregelt sowie die vorläufige Bilanz zur Festsetzung derjenigen Mengen, die Vorteil aus der besonderen Versorgungsregelung im

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 ziehen können.

- (3) Die Bedarfsschätzung für den Markt von Madeira für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 führt zur Erstellung einer gemäß dem Anhang vorläufigen Versorgungsbilanz.
- (4) Da die betreffende Versorgungsregelung ab 1. Juli gilt, sollte die vorliegende Verordnung umgehend angewandt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 39.

ANHANG

„ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung von Madeira mit Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	350
2008 40	– Birnen	10
2008 60	– Kirschen	1
2008 70	– Pfirsiche	450
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	3
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	4
	Insgesamt	818 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1386/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindli-
cher Gerste auf 1 350 203 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1199/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von 1 149 933 Tonnen
Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle
eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der
Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die
zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 270
Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der
deutschen Interventionsstelle befindliche und auf
Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste
ist auf 1 350 203 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen
Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der
Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen

Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbeson-
dere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2198/
98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2198/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 350 203
Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen
Drittländern außer den Vereinigten Staaten von
Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.
 - (2) Die Gebiete, in denen die 1 350 203 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 9.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	358 519
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	93 277
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	506 861
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	391 546 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1387/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/

98⁽⁴⁾, die Bilanz für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen im Jahr 1999 vorläufig festgelegt. Damit der in den französischen überseeischen Departements bestehende Bedarf gedeckt werden kann, sollte diese vorläufige Bilanz geändert werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist deshalb zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 5.12.1998, S. 14.

ANHANG

„ANHANG

Versorgungsbilanz der französischen überseeischen Departements für Getreide (1999)

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP- und Entwicklungsländern) oder aus der EG	Weichweizen	Hartweizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingrieß von Hartweizen	Malz
Guadeloupe	60 000	—	2 500	16 000	—	100
Martinique	1 500	—	4 500	22 000	1 000	500
Guyana	200	—	300	2 000	—	—
Réunion	32 500	—	19 500	100 000	—	3 500
Insgesamt	94 200	—	26 800	140 000	1 000	4 100
Insgesamt	266 100 ^e					

VERORDNUNG (EG) Nr. 1388/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von *Lolium perenne* L.DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1317/98⁽⁴⁾, ist die Liste der Sorten
von *Lolium perenne* L. mit hoher Persistenz, späte
oder mittelspäte, sowie der Sorten mit geringer
Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe, im
Sinne der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2358/71 erlassenen Bestimmungen festgelegt
worden.
- (2) Seit der letzten Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 wird das zertifizierte Saatgut einiger
Sorten von *Lolium perenne* L. nicht mehr
vermarktet, während das Saatgut anderer Sorten auf

dem Markt aufgetaucht ist und zum ersten Mal im
Wirtschaftsjahr 1999/2000 gehandelt werden wird.
Andererseits führt die Anwendung der Kriterien
für die Klassifizierung bestimmter Sorten von
Lolium perenne L. dazu, daß sie in eine der oben-
genannten Listen aufzunehmen sind. Es scheint
daher angezeigt, die Anhänge der Verordnung
(EWG) Nr. 1445/76 in diesem Sinn zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1445/
76 erhalten die Fassung der Anhänge I und II dieser
Verordnung.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 161 vom 23.6.1976, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 26.6.1998, S. 15.

ANHANG I

„ANHANG I

Sorten mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte

Abercraigs	Broutor	Fanal (T)	Lorina
Aberelf	Burton	Faustino	Madera (T)
Ace	Cadans	Feeder	Magella
Aladin	Caddy	Fetione (T)	Magic
Allegro	Calibra (T)	Figaro	Magyar
Amadeus	Campania	Fingal	Maine
Ambon	Cancan	Flair	Mammout (T)
Ancona	Capper	Foxtrot	Manhattan
Andes	Captain	Freija	Marabella
Anduril	Cardinal	Galore	Marino (T)
Animo	Carillon	Garfield	Markanta
Antara	Carrick	Gemma (T)	Martina
Apollo	Cassius	Gerona	Marylin
Arabella	Castle (T)	Gilford	Master
Aragon	Chablis	Gitana (T)	Meba
Armor (T)	Chagall	Gladio	Melani
Atlas	Chantal	Glen	Meltra RVP (T)
Avenue	Chapparal	Globe	Melvina
Babylon	Cheops (T)	Greengold (T)	Mentor
Baccara	Chino	Gwendal	Meradonna (T)
Ballet	Choice	Helios	Merci
Barball	Citadel (T)	Henrietta	Merganda
Barcampo	Claudius	Heraut	Merigold
Barclay	Clermont (T)	Herbie	Merkator (T)
Barcredo	Clerpin	Herbus (T)	Merkem (T)
Bardessa	Colorado (T)	Hercules	Merlette
Bareine	Compas	Hermes	Merlov
Barema	Compliment	Hippo (T)	Mervue
Barenza	Concerto	Honneur	Meteor
Barezane	Concile	Icaro	Mexico
Barfort (T)	Condesa (T)	Imago	Mickey
Barglen	Cooper (T)	Isabel	Mikado
Baricade	Corbet	Jetta	Milca
Barink	Cordoba	Jumbo	Milton
Barlatan	Cornwall	Juventus (T)	Missouri (T)
Barlenna	Corso	Kalinka	Modenta
Barlet	Cud	Karin	Module
Barlinda	Dacapo	Kelvin	Modus (T)
Barlouise	Dali	Kent Indigenou	Mombassa
Barlow	Danilo	Kerdion	Mondial
Barlux	Darius	Laguna (T)	Montagne (T)
Barmaco	Disco	Langa	Montando (T)
Barmedia (T)	Domingo	Lasso	Montreux
Barplus	Donata	Leon	Morimba
Barpolo	Dorset	Lex 86	Moronda
Barriere	Dragon	Lexus	Murdock
Barry	Dromore	Lihersa	Navarra (T)
Bartwingo	Duramo	Limage	Nelson
Barweide	Eden	Limes	Norlea
Belcampo (T)	Edgar	Linocata	Norton
Belfort (T)	Electra	Liparis	Ohio
Bellevue	Elegana	Lipondo	Opera
Belmonte	Elgon (T)	Liquick	Opinion
Bocage (T)	Elka	Lisabelle	Option
Bologna	Eminent (T)	Lisuna	Orleans
Borvi	Entrar	Livonne	Outsider
Boston	Envy	Livorno	Pacage
Boulevard	Esperon (T)	Livree	Paddock
Bovian	Evita	Loretta	Pagode
Brighstar	Exito	Lorettanova	Panache

Pancho	Progress	Siberia	Trimmer
Pandora (I)	Proton (I)	Sirius (I)	Troubadour
Parcour	Pulsar	Sisu	Tucson
Pastoral (I)	Rally (I)	Solio	Twydawn
Patora	Rastro	Sommora	Twygem
Pavo	Recolta	Sourire	Twygold
Pedro	Record	Sponsor	Twyjade
Pelleas	Renoir	Sprinter	Twystar
Perfect	Riikka	Stratos	Tyrone
Perma	Ritz	Summit	Ulysses
Phoenix (I)	Rival	Superstar	Umbria
Piamonte (I)	Ronja	Sussex	Ventoux (I)
Pippin	Roy (I)	Sydney	Veritas
Plaisir	Sabor	Talbot	Vienna
Player	Sakini	Talgo	Vigor
Pluto (I)	Salem	Taya	Vincent
Pomerol (I)	Sameba	Texas	Wadi
Portsteward	Sanremo	Tireno	Weigra
Precision	Santiago (I)	Titus	Wendy
Preference	Sarsfield	Tivoli (I)	York
Premium	Score (Fair Way)	Toledo	Zambesi“
Prester	Sensation	Trani	
Profit	Sevilla	Tresor	

ANHANG II

„ANHANG II

Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe

Atempo (I)
 Dalton
 Romeo
 Verna Pajbjerg
 Vivace“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1389/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 962/1999⁽⁴⁾, wurde vorübergehend
abgewichen von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95
der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2648/98⁽⁶⁾, mit Durchfüh-
rungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen für Rindfleisch.
- (2) Die Gründe, welche die Verlängerung der Gültig-
keitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestset-
zung der Erstattung und die Ausdehnung der
Abweichung von Artikel 10 Absatz 5 auf Erzeug-

nisse des KN-Codes 0202 und bestimmte Erzeug-
nisse des KN-Codes 1602 50 zur Folge hatten,
bestehen weiter. Die Gültigkeitsdauer der Verord-
nung (EG) Nr. 2789/98 ist deshalb zu verlängern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2789/98
wird das Datum „30. Juni 1999“ durch das Datum „31.
Dezember 1999“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.⁽⁶⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1390/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1999
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1277/1999⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge, Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 30.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE
— ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
België-Belgique	×	×				
Danmark		×				
España	×	×				
France						×
Great Britain						
Ireland				×	×	×
Northern Ireland				×	×	×
Österreich	×	×				

VERORDNUNG (EG) Nr. 1391/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem GazastreifenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die
gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für
einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray)
Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt.
Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjor-
danland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/
97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten
übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von
zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese
Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die
anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die
vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft
zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhr-
preise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf
einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken,
großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel
1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind,
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 30. Juni bis zum 13. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 30. Juni bis 13. Juli 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	11,56	14,86	21,21	10,08
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,84	7,12
Marokko	12,22	15,27	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1392/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen
der finnischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es
angebracht, zur Ausfuhr von 48 149 Tonnen Gerste
aus Beständen der finnischen Interventionsstelle
eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestim-
mungen zu erlassen, damit die betreffenden
Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrol-
liert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich,
eine Garantieregelung einzuführen, welche die
Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet,
ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Bela-
stungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren
Bestimmungen, insbesondere der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr
als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stel-
lenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die
der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte
der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen
zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung
nimmt die finnische Interventionsstelle unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-

gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
Gerste aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 48 149
Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen
Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanada und Mexiko ausgeführt werden.
- (2) Die Gebiete, in denen die 48 149 Tonnen Gerste
lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der
Angebotspreis.
- (2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung
werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch
monatliche Zuschläge angewandt.
- (3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

- (1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis
zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.
- (2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission ⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten
Teilausschreibung am 1. Juli 1999 um 9.00 Uhr (Brüs-
seler Zeit) ab.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30.
September 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.
- (4) Die Angebote sind bei der finnischen Interven-
tionsstelle einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾
 - und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der

Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1392/1999
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1392/1999
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1392/1999
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1392/1999
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1392/1999
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1392/1999
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1392/1999
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1392/1999
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 1392/1999
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1392/1999
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1392/1999.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist

bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt folgendes:

- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die finnische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Koria	26 834
Turenki	21 315

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der finnischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der finnischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1392/1999)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in EUR/t) (1)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie 296 49 56,
295 25 15;
- Fernschreiben 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1393/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen
der belgischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es
angebracht, zur Ausfuhr von 53 483 Tonnen Gerste
aus Beständen der belgischen Interventionsstelle
eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestim-
mungen zu erlassen, damit die betreffenden
Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrol-
liert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich,
eine Garantieregelung einzuführen, welche die
Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet,
ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Bela-
stungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren
Bestimmungen, insbesondere der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr
als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stel-
lenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die
der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte
der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen
zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung
nimmt die belgische Interventionsstelle unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-

gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
Gerste aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 53 483
Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen
Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanada und Mexiko ausgeführt werden.
- (2) Die Gebiete, in denen die 53 483 Tonnen Gerste
lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der
Angebotspreis.
- (2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung
werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch
monatliche Zuschläge angewandt.
- (3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

- (1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis
zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.
- (2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission ⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten
Teilausschreibung am 1. Juli 1999 um 9.00 Uhr (Brüs-
seler Zeit) ab.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30.
September 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.
- (4) Die Angebote sind bei der belgischen Interven-
tionsstelle einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾
 - und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der

Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1393/1999
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1393/1999
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1393/1999
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1393/1999
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1393/1999
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1393/1999
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1393/1999
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1393/1999
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 1393/1999
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1393/1999
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1393/1999.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist

bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt folgendes:

- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die belgische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Hainaut	12 497
Liège	11 366
Namur	22 167
Oost-Vlaanderen	1 249
West-Vlaanderen	6 204

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1393/1999)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in EUR/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzende Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie: 296 49 56,
295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1394/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1758/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle
befindlichem Brotweichweizen auf 1 250 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1758/98 der
Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1144/1999⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von 1 050 000 Tonnen
Brotweichweizen im Besitz der französischen Inter-
ventionsstelle eröffnet. Frankreich hat die
Kommission von der Absicht seiner Interventions-
stelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene
Menge um 200 000 Tonnen zu erhöhen. Die
gesamte im Besitz der französischen Interventions-
stelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausge-
schriebene Menge Brotweichweizen ist auf
1 250 000 Tonnen zu erhöhen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen
Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der
Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen
Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbeson-
dere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1758/
98 zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1758/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 1 250 000 Tonnen Brotweichweizen, die nach
allen Drittländern ausgeführt werden kann.
 - (2) Die Gebiete, in denen die 1 250 000 Tonnen
Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.
⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.
⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 3.
⁽⁶⁾ ABl. L 137 vom 1.6.1999, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	241 000
Clermont	1 000
Chalons	69 000
Dijon	23 000
Lille	129 000
Orléans	363 000
Paris	172 000
Poitiers	54 000
Rouen	150 000
Rennes	12 000
Nantes	16 000
Nancy	20 000 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1395/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten
Königreichs befindlicher Gerste auf 1 091 530 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1144/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von 889 230 Tonnen
Gerste im Besitz der Interventionsstelle des Verei-
nigten Königreichs eröffnet. Das Vereinigte König-
reich hat die Kommission von der Absicht seiner
Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr
ausgeschriebene Menge um 202 300 Tonnen zu
erhöhen. Die gesamte im Besitz der Interventions-
stelle des Vereinigten Königreichs befindliche und
auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge
Gerste ist auf 1 091 530 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen
Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der
Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen

Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbeson-
dere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1759/
98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1759/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 091 530
Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen
Drittländern außer den Vereinigten Staaten von
Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.
- (2) Die Gebiete, in denen die 1 091 530 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 160 vom 24.5.1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.
⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 8.
⁽⁶⁾ ABl. L 137 vom 1.6.1999, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Aberdeenshire	18 433
Bedfordshire	9 687
Berwickshire	6 639
Dorset	22 436
Dumfries	19 050
East Lothian	45 247
Edinburgh	33 570
Essex	8 760
Fife	10 229
Gloucester	25 314
Gloucestershire	21 626
Keith	7 852
Leicestershire	11 753
Lincolnshire	170 652
Mid Lothian	12 074
Norfolk	90 949
North Humberside	64 252
North Lincolnshire	49 246
Northamptonshire	19 530
Northumberland	10 040
Norwich	44 789
Nottinghamshire	20 700
Pocklington York	12 876
Salisbury	45 901
Shropshire	40 515
Somerset	8 240
Strathclyde	53 744
Suffolk	33 275
Taunton	13 744
West Sussex	23 661
Wiltshire	10 911
Worcestershire	50 700
York	75 135 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1396/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 300 015 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 006 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 100 009 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 300 015 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen

Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 300 015 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
 - (2) Die Gebiete, in denen die 300 015 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 15.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	134 217
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	71 692
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	25 849
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	68 257 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1397/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle
befindlicher Gerste auf 2 338 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedin-
gungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich
im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1198/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von 2 138 000 Tonnen
Gerste im Besitz der französischen Interventions-
stelle eröffnet. Frankreich hat die Kommission von
der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet,
die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
200 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im
Besitz der französischen Interventionsstelle befind-
liche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene
Menge Gerste ist auf 2 338 000 Tonnen zu
erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen
Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der
Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen

Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbeson-
dere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1760/
98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 2 338 000 Tonnen Gerste die nach allen Dritt-
ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika,
Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.
 - (2) Die Gebiete, in denen die 2 338 000 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 7.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	91 000
Châlons	213 000
Dijon	119 000
Lille	351 054
Nantes	37 000
Nancy	73 000
Orléans	503 000
Paris	139 000
Poitiers	205 000
Rouen	605 546
Toulouse	1 400“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1398/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1999

**zur Festsetzung des Betrags der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für
Zucker für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und Sirupe von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78⁽⁴⁾, wird die Abgabe für Gemeinschaftszucker in der Weise berechnet, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich abgesetzte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern.
- (3) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Rat den monatlichen Vergütungsbetrag gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen festsetzt. Zur Bestimmung des Abgabebetrag ist es daher angebracht, von dem Vergütungsbetrag auszugehen, der für 1999/2000 in Aussicht genommen wurde.
- (4) Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht dem arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind. Die in jedem

Monat des Wirtschaftsjahres 1999/2000 eingelagerten Mengen Gemeinschaftszucker können aufgrund der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres, der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung und der voraussichtlich im gleichen Monat für den Binnenverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte im Wirtschaftsjahr 1999/2000 kann somit auf etwa 95 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen für Gemeinschaftszucker dürfte sich daher für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 314 Mio. EUR belaufen. Der voraussichtliche Saldo aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren kann auf einen positiven Betrag von 27 Mio. EUR veranschlagt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker sehen vor, daß die Abgabe je 100 kg Weißzucker festgesetzt wird. Die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für den Binnenverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Menge Gemeinschaftszucker kann auf etwa 14 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe für Gemeinschaftszucker beläuft sich also auf 2,00 EUR/100 kg Weißzucker.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abgabe auf 2,00 EUR je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 25.6.1977, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 361 vom 23.12.1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 1999/30/EG DES RATES

vom 22. April 1999

über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage der in Artikel 130r des Vertrags niedergelegten Grundsätze sieht das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (fünftes Umweltaktionsprogramm) ⁽⁴⁾ insbesondere Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften für Luftschadstoffe vor. Das genannte Programm empfiehlt die Aufstellung langfristiger Luftqualitätsziele.
- (2) Nach Artikel 129 des Vertrags sind die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 3 Buchstabe o) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽⁵⁾ erläßt der Rat die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsvorschriften und die in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen.
- (4) Bei den in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerten handelt es sich um Mindestanforderungen. Gemäß Artikel 130t des Vertrags können die Mitgliedstaaten verstärkte Schutzmaßnahmen beibehalten oder ergreifen. Strengere Grenzwerte können insbesondere zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personengruppen, wie Kinder und Krankenhauspatienten, festgelegt

werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Grenzwerte zu einem früheren Zeitpunkt eingehalten werden müssen, als dies in dieser Richtlinie vorgesehen ist.

- (5) Die Ökosysteme sollten gegen die schädlichen Wirkungen von Schwefeldioxid geschützt werden. Die Vegetation sollte gegen die schädlichen Wirkungen von Stickstoffoxiden geschützt werden.
- (6) Verschiedene Arten von Partikeln können sich auf unterschiedliche Weise schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Es liegen Beweise dafür vor, daß die Risiken für die menschliche Gesundheit, die von Partikeln anthropogenen Ursprungs ausgehen, größer sind als die Risiken von auf natürliche Weise in der Luft vorkommenden Partikeln.
- (7) Die Richtlinie 96/62/EG schreibt, um die Einhaltung der Grenzwerte ab den festgelegten Zeitpunkten zu gewährleisten, die Erstellung von Aktionsplänen für Gebiete vor, in denen die Schadstoffkonzentration in der Luft die Grenzwerte zuzüglich zeitlich befristeter Toleranzmargen überschreitet. Soweit sie sich auf Partikel beziehen, sollten diese Aktionspläne und andere Reduzierungsstrategien darauf abzielen, die Konzentration von Feinstaub im Rahmen der Reduzierung der Konzentration von Partikeln insgesamt zu verringern.
- (8) Die Richtlinie 96/62/EG bestimmt, daß die quantifizierten Grenzwerte und Alarmschwellen auf den Arbeitsergebnissen von auf diesem Gebiet tätigen internationalen wissenschaftlichen Gremien basieren sollen. Außerdem soll die Kommission bei der Überprüfung der Grundlagen für die Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen den jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in den betreffenden Bereichen der Epidemiologie und Umweltforschung sowie den jüngsten Fortschritten bei den Meßverfahren Rechnung tragen.
- (9) Um die Revision dieser Richtlinie im Jahr 2003 zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten erwägen, die Forschung über die Auswirkungen der genannten Schadstoffe, nämlich Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei, zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 6.⁽²⁾ ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 1.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1998 (ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 103), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. September 1998 (ABl. C 360 vom 23.11.1998, S. 99) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 1999 (ABl. L 104 vom 14.4.1999, S.44).⁽⁴⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

- (10) Eine standardisierte, genaue Meßtechnik und gemeinsame Kriterien für die Wahl des Standorts der Meßstationen sind für die Beurteilung der Luftqualität im Hinblick auf gemeinschaftsweit vergleichbare Daten von grundlegender Bedeutung.
- (11) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG dürfen sich die zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen allein auf die Kriterien und Techniken zur Beurteilung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft und/oder die Einzelheiten für die Übermittlung der Informationen an die Kommission beziehen und darf die Anpassung keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.
- (12) Aktuelle Informationen über die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft sollten der Öffentlichkeit ohne weiteres zugänglich sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziele dieser Richtlinie sind:

- Festlegung von Grenzwerten und gegebenenfalls Alarmschwellen für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- Beurteilung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- Zusammenstellung von sachdienlichen Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft und Sicherstellung, daß diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo dies hinsichtlich der Belastung mit Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei nicht der Fall ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Luft“ die Außenluft der Troposphäre mit Ausnahme der Luft an Arbeitsplätzen;

2. „Schadstoff“ jeden vom Menschen direkt oder indirekt in die Luft emittierten Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt haben kann;
3. „Wert“ die Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffs auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;
4. „Beurteilung“ alle Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung der Schadstoffwerte in der Luft;
5. „Grenzwert“ einen Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;
6. „Alarmschwelle“ einen Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und bei dem die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen gemäß der Richtlinie 96/62/EG ergreifen;
7. „Toleranzmarge“ den Prozentsatz des Grenzwerts, um den dieser unter den in der Richtlinie 96/62/EG festgelegten Bedingungen überschritten werden darf;
8. „Gebiet“ einen von den Mitgliedstaaten abgegrenzten Teil ihres Hoheitsgebiets;
9. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mehr als 250 000 Einwohnern oder, falls 250 000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.
10. „Stickstoffoxide“ die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf 1 Mrd. Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in µg/m³;
11. „PM₁₀“ die Partikel, die einen gröbselektierenden Lufteinlaß passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist;
12. „PM_{2,5}“ die Partikel, die einen gröbselektierenden Lufteinlaß passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist;
13. „obere Beurteilungsschwelle“ einen Wert gemäß Anhang V, unterhalb dessen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG eine Kombination von Messungen und Modellrechnungen zur Beurteilung der Luftqualität angewandt werden kann;
14. „untere Beurteilungsschwelle“ einen Wert gemäß Anhang V, unterhalb dessen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 96/62/EG für die Beurteilung der Luftqualität nur Modellrechnungen oder Techniken der objektiven Schätzung angewandt zu werden brauchen;

15. „Naturereignis“ Vulkanausbrüche, Erdbeben, geothermische Aktivitäten, Freilandbrände, Stürme oder die atmosphärische Aufwirbelung oder der atmosphärische Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten;
16. „ortsfeste Messungen“ Messungen, die nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 96/62/EG vorgenommen werden.

Artikel 3

Schwefeldioxid

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs I Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang I Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Alarmschwelle für die Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang I Abschnitt II festgelegt.

(3) Um die Kommission bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 10 zu unterstützen, zeichnen die Mitgliedstaaten, soweit praktikabel, bis zum 31. Dezember 2003 Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte an einigen Meßstationen auf, die von ihnen als repräsentativ für die Luftqualität in nahe bei Emissionsquellen gelegenen bewohnten Gebieten ausgewählt wurden und an denen stündlich gemittelte Konzentrationen gemessen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zu diesen ausgewählten Meßstationen bei der Übermittlung der Angaben über die stündlich gemittelten Konzentrationen gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG auch mit, wie oft die über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten haben, an wievielen Tagen innerhalb des Kalenderjahres dies vorkam, an wievielen dieser Tage gleichzeitig die stündlich gemittelten Konzentrationen an Schwefeldioxid $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten haben und welche über zehn Minuten gemittelte Höchstkonzentration gemessen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die Grenzwerte für Schwefeldioxid gemäß Anhang I Abschnitt I aufgrund der Konzentrationen von Schwefeldioxid in der Luft, die aus natürlichen Quellen stammen, überschritten werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume zusammen mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von Schwefeldioxid. Bei der Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG erbringen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Nachweise dafür, daß die Überschreitungen aus natürlichen Quellen stammen.

Innerhalb dieser Gebiete oder Ballungsräume sind die Mitgliedstaaten nur dann zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG verpflichtet, wenn die in Anhang I Abschnitt I

genannten Grenzwerte aufgrund von anthropogenen Emissionen überschritten werden.

Artikel 4

Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffoxiden in der Luft die Grenzwerte des Anhangs II Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Alarmschwelle für die Stickstoffdioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang II Abschnitt II festgelegt.

Artikel 5

Partikel

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten PM_{10} -Konzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs III Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang III Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen, sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Meßstationen zur Bereitstellung von Daten zur $\text{PM}_{2,5}$ -Konzentration eingerichtet und betrieben werden. Anzahl und Lage der Meßstationen für die $\text{PM}_{2,5}$ -Konzentration sind vom Mitgliedstaat so festzulegen, daß die $\text{PM}_{2,5}$ -Konzentration innerhalb des Mitgliedstaats repräsentativ erfaßt wird. Soweit möglich, werden die Probenahmestellen mit den Probenahmestellen für die PM_{10} -Konzentration zusammengelegt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich innerhalb von neun Monaten nach Jahresende Angaben zum arithmetischen Mittel, zum Median, zum 98. Perzentil und zur Höchstkonzentration, die anhand der 24-Stunden-Meßwerte der $\text{PM}_{2,5}$ -Konzentration in dem betreffenden Jahr berechnet wurden. Das 98. Perzentil ist gemäß der Methode zu berechnen, die in Anhang I Abschnitt 4 der Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ angegeben ist.

(3) PM_{10} -Maßnahmepläne, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG erstellt werden, und allgemeine Strategien zur Verringerung der PM_{10} -Konzentration müssen auch auf die Verringerung der $\text{PM}_{2,5}$ -Konzentration abzielen.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.

(4) Wenn die in Anhang III Abschnitt I genannten PM_{10} -Grenzwerte durch PM_{10} -Konzentrationen in der Luft infolge von Naturereignissen überschritten werden, die gegenüber dem normalen, durch natürliche Quellen bedingten Hintergrundwert zu signifikant höheren Konzentrationen führen, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG unter Beibringung des erforderlichen Nachweises, daß diese Überschreitungen auf Naturereignisse zurückgehen. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Maßnahmenplänen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG nur dann verpflichtet, wenn die Überschreitung der in Anhang III Abschnitt I genannten Grenzwerte auf andere Ursachen als Naturereignisse zurückzuführen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die PM_{10} -Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach einer Streuung von Straßen mit Sand im Winter die in Anhang III Abschnitt I aufgeführten PM_{10} -Grenzwerte überschreitet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume zusammen mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von PM_{10} . Bei der Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG erbringen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Nachweise dafür, daß die Überschreitungen auf derartige aufgewirbelte Partikel zurückzuführen sind und angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationen getroffen worden sind.

Innerhalb dieser Gebiete oder Ballungsräume sind die Mitgliedstaaten nur dann zur Durchführung von Maßnahmenplänen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG verpflichtet, wenn die in Anhang III Abschnitt I genannten Grenzwerte aufgrund von PM_{10} -Werten überschritten werden, die auf andere Ursachen als auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind.

Artikel 6

Blei

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten Bleikonzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs IV Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang IV Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

Artikel 7

Beurteilung der Konzentrationen

(1) Untere und obere Beurteilungsschwellen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG sind für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in Anhang V Abschnitt I festgelegt.

Die Einstufung jedes Gebiets oder Ballungsraums für die Zwecke der Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG ist spätestens alle fünf Jahre gemäß dem in Anhang V Abschnitt II festgelegten Verfahren zu überprüfen. Die Einstufung wird bei signifikanten Änderungen der Aktivitäten, die für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid oder gegebenenfalls Stickstoffoxiden, Partikeln oder Blei in der Luft relevant sind, früher überprüft.

(2) In Anhang VI sind Kriterien für die Festlegung des Standorts von Probenahmestellen zur Messung von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft festgelegt. In Anhang VII ist die Mindestzahl der Probenahmestellen für die ortsfeste Messung der Konzentrationen jedes relevanten Schadstoffs festgelegt, die in jedem Gebiet oder Ballungsraum einzurichten sind, in dem Messungen vorgenommen werden müssen, sofern Daten über die Konzentrationen in dem Gebiet oder Ballungsraum ausschließlich durch Messungen gewonnen werden.

(3) In Gebieten und Ballungsräumen, in denen Informationen von ortsfesten Meßstationen durch Informationen aus anderen Quellen wie Emissionskatastern, orientierenden Messungen oder Luftqualitätsmodellen ergänzt werden, müssen die Zahl ortsfester Meßstationen und die räumliche Auflösung anderer Techniken ausreichen, um die Konzentrationen von Luftschadstoffen im Einklang mit Anhang VI Abschnitt I und Anhang VIII Abschnitt I ermitteln zu können.

(4) Für Gebiete und Ballungsräume, für die keine Messungen verlangt werden, können Modellrechnungen oder Techniken der objektiven Schätzung angewandt werden.

(5) Die Referenzmethoden für die Analyse von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden sowie für die Probenahme und Analyse von Blei sind in Anhang IX Abschnitt I bis III festgelegt.

Die Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{10} -Konzentration ist in Anhang IX Abschnitt IV festgelegt.

Die vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der $PM_{2,5}$ -Konzentration ist in Anhang IX Abschnitt V festgelegt.

Die Referenztechniken für die Modellierung der Luftqualität sind in Anhang IX Abschnitt VI festgelegt.

(6) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe d) der Richtlinie 96/62/EG mitteilen, welche Methoden zur vorläufigen Beurteilung der Luftqualität verwendet wurden, ist 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

(7) Änderungen zur Anpassung der Bestimmungen dieses Artikels und der Anhänge V bis IX an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 96/62/EG erlassen.

*Artikel 8***Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen gefährdeter Personengruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befaßten relevanten Stellen zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln oder Computernetzdienste routinemäßig aktuelle Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft zur Verfügung gestellt werden.

Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxiden und Partikeln in der Luft werden mindestens auf täglicher Basis aktualisiert und bei stündlich gemittelten Werten für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid werden die Informationen, soweit dies praktisch möglich ist, auf stündlicher Basis aktualisiert. Informationen über die Konzentrationen von Blei in der Luft werden auf Dreimonatsgrundlage aktualisiert.

Im Rahmen dieser Information sind mindestens alle Überschreitungen der Konzentrationen bei den Grenzwerten und Alarmschwellen anzugeben, die sich über die in den Anhängen I bis IV angegebenen Mittelungszeiträume ergeben haben. Ferner ist für eine Kurzbewertung in bezug auf Grenzwerte und Alarmschwellen sowie für angemessene Unterrichtung über gesundheitliche Auswirkungen zu sorgen.

(2) Werden Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG, einschließlich Plänen oder Programmen nach Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 dieser Richtlinie, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so macht der Mitgliedstaat sie auch den in Absatz 1 genannten Organisationen zugänglich.

(3) Bei Überschreitung der Alarmschwelle gemäß Anhang I Abschnitt II und Anhang II Abschnitt II müssen die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG bekanntzugebenden Mindestangaben auf jeden Fall die in Anhang I Abschnitt III und Anhang II Abschnitt III genannten Informationen enthalten.

(4) Die der Öffentlichkeit und den relevanten Organisationen nach den Absätzen 1 und 3 zur Verfügung gestellten Informationen müssen klar, verständlich und zugänglich sein.

*Artikel 9***Aufhebung von Bestimmungen und Übergangsregelung**

(1) Die Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub⁽¹⁾ wird mit Wirkung

vom 19. Juli 2001 aufgehoben, ausgenommen Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9, Artikel 15 und Artikel 16 sowie die Anhänge I, III b und IV, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.

(2) Die Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft⁽²⁾ wird mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben, ausgenommen Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.

(3) Die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁽³⁾ wird mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben, ausgenommen Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 erster Gedankenstrich, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 9, Artikel 15, Artikel 16 und Anhang I, die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben werden.

(4) Ab 19. Juli 2001 verwenden die Mitgliedstaaten Meßstationen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie, um die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Blei in der Luft zu beurteilen und Daten zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte, die in der Richtlinie 80/779/EWG, der Richtlinie 82/884/EWG und der Richtlinie 85/203/EWG festgelegt sind, zu erfassen, bis die in diesen Richtlinien festgelegten Grenzwerte nicht mehr anwendbar sind.

(5) Ab 19. Juli 2001 können die Mitgliedstaaten Meßstationen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie in bezug auf PM₁₀-Konzentrationen verwenden, um die Konzentrationen von Schwebestaub zu erfassen und die Einhaltung der Grenzwerte für Schwebestaub insgesamt, die in Anhang IV der Richtlinie 80/779/EWG festgelegt sind, nachzuweisen, wobei jedoch für die Zwecke des betreffenden Nachweises die so erfaßten Daten mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren sind.

(6) In dem auf das Ende jedes Jahres folgenden Neunmonatszeitraum unterrichten die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie 96/62/EG die Kommission bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die einschlägigen Grenzwerte nicht mehr anwendbar sind, über alle Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte und übermitteln ihr gleichzeitig die aufgezeichneten Werte, die Gründe für alle Fälle von Überschreitungen und die zur Vermeidung von erneuten Überschreitungen ergriffenen Maßnahmen.

(7) In den Gebieten, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, einen vorhersehbaren Anstieg der Verschmutzung durch Schwefeldioxid, Stickstoffoxide oder Schwebstaub zu begrenzen oder zu verhüten, können sie weiterhin die in Anhang II der Richtlinie 80/779/EWG und Anhang II der Richtlinie 85/203/EWG festgelegten Leitwerte für den Schutz von Ökosystemen anwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

*Artikel 10***Bericht und Revision**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor, insbesondere über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse hinsichtlich der Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxiden, verschiedenen Partikelfractionen und Blei für die menschliche Gesundheit und für Ökosysteme sowie über technologische Entwicklungen einschließlich der Fortschritte bei den Methoden zur Messung und in sonstiger Weise vorgenommenen Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Partikeln und Blei auf Oberflächen.

Um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt beizubehalten, werden unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinie gemachten Erfahrungen — insbesondere auch unter Berücksichtigung der in Anhang VI festgelegten Bedingungen, unter denen die Messungen stattgefunden haben — diesem Bericht, falls angemessen, Vorschläge zur Änderung der Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die PM_{10} -Grenzwerte für die zweite Stufe dahingehend überprüfen, ob sie verbindlich vorgeschrieben werden sollen, und prüfen, ob die Grenzwerte für die zweite Stufe und gegebenenfalls für die erste Stufe zu bestätigen oder zu ändern sind. Ferner wird die Kommission, soweit angebracht, besondere Aufmerksamkeit auf die Festlegung der $PM_{2,5}$ -Grenzwerte oder auch der Grenzwerte für andere Partikelfractionen verwenden und die Kommission wird den für Stickstoffdioxid geltenden Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit überprüfen und einen Vorschlag zur Bestätigung oder Änderung dieses Wertes machen. Sie wird außerdem den 1-Stundengrenzwert für Stickstoffdioxid unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation überprüfen und überlegen, ob der Grenzwert bestätigt oder geändert werden sollte.

Die Kommission wird auch überlegen, ob gegebenenfalls Alarmschwellen für PM_{10} , $PM_{2,5}$ oder Partikelfractionen festgesetzt werden können, die mit den Werten für andere in dieser Richtlinie aufgeführten Schadstoffe vereinbar sind.

*Artikel 11***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 12***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 19. Juli 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MÜLLER

ANHANG I

GRENZWERTE UND ALARMSCHWELLE FÜR SCHWEFELDIOXID

I. Grenzwerte für Schwefeldioxid

Grenzwerte werden in $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa.

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
1. 1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 24mal im Kalenderjahr überschritten werden	150 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (43 %) bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005
2. 1-Tages-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	125 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden	keine	1. Januar 2005
3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen	Kalenderjahr und Winter (1. Oktober bis 31. März)	20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	keine	19. Juli 2001

II. Alarmstufe für Schwefeldioxid

500 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, drei aufeinanderfolgende Stunden lang an Orten gemessen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 km², oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum, je nachdem welche Fläche kleiner ist, repräsentativ sind.

III. Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten der Alarmschwelle für Schwefeldioxid

Die Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung sowie die Gründe für diese Überschreitungen, sofern bekannt;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) sowie die Gründe für diese Änderungen;
 - betroffener geographischer Bereich;
 - Dauer der Überschreitung;
- gegen die Überschreitung potentiell empfindliche Personengruppen;
- von den betroffenen empfindlichen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

ANHANG II

**GRENZWERTE FÜR STICKSTOFFDIOXID (NO₂) UND STICKSTOFFOXIDE (NO_x) UND
ALARMSCHWELLE FÜR STICKSTOFFDIOXID**

I. Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

Grenzwerte werden in µg/m³ angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa.

	Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
1. 1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	200 µg/m ³ NO ₂ dürfen nicht öfter als 18mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 µg/m ³ NO ₂	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
3. Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation	Kalenderjahr	30 µg/m ³ NO _x	keine	19. Juli 2001

II. Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

400 µg/m³, drei aufeinanderfolgende Stunden lang an Orten gemessen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 km², oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum, je nachdem welche Fläche kleiner ist, repräsentativ sind.

III. Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten der Alarmschwelle für Stickstoffdioxid

Die Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung sowie die Gründe für diese Überschreitung, sofern bekannt;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) sowie die Gründe für diese Änderungen;
 - betroffener geographischer Bereich;
 - Dauer der Überschreitung;
- gegen die Überschreitung potentiell empfindliche Personengruppen;
- von den betroffenen empfindlichen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

ANHANG III

GRENZWERTE FÜR PARTIKEL (PM₁₀)

	Mittelungszeit- raum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
STUFE 1				
1. 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschl- ichen Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m ³ PM ₁₀ dürfen nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzie- rung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 µg/m ³ PM ₁₀	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005
STUFE 2⁽¹⁾				
1. 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschl- ichen Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m ³ PM ₁₀ dürfen nicht öfter als 7mal im Jahr über- schritten werden	aus Daten abzuleiten, gleichwertig mit dem Grenzwert der Stufe 1	1. Januar 2010
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	20 µg/m ³ PM ₁₀	50 % am 1. Januar 2005, lineare Reduzierung alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozent- satz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

(¹) Richtgrenzwerte, die im Lichte weiterer Informationen über die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, über die technische Durchführbarkeit und über die bei der Anwendung der Grenzwerte der Stufe 1 in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen zu überprüfen sind.

ANHANG IV

GRENZWERT FÜR BLEI

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	0,5 µg/m ³ ⁽¹⁾	100 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005 oder 1. Januar 2010 in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter punktueller Quellen, die der Kommission mitgeteilt werden müssen.	1. Januar 2005 oder 1. Januar 2010 in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter industrieller Quellen an Standorten, die durch jahrzehntelange industrielle Tätigkeit belastet worden sind. Diese Quellen sind der Kommission bis 19. Juli 2001 ⁽²⁾ mitzuteilen. In diesen Fällen beträgt der Grenzwert ab 1. Januar 2005 1,0 µg/m ³ .

⁽¹⁾ Bei der Überprüfung dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 wird geprüft, ob der Grenzwert durch einen Niederschlagsgrenzwert für die unmittelbare Nachbarschaft von punktuellen Quellen ergänzt oder ersetzt werden soll.

⁽²⁾ Dieser Mitteilung ist eine angemessene Begründung beizufügen. Das Gebiet, in dem höhere Grenzwerte gelten, darf sich nicht über mehr als 1 000 m von derartigen Quellen entfernt erstrecken.

ANHANG V

ERMITTLUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID (NO₂), UND STICKSTOFFOXIDEN (NO_x), PARTIKELN (PM₁₀) UND BLEI IN DER LUFT INNERHALB EINES GEBIETS ODER BALLUNGSRAUMS

I. Obere und untere Beurteilungsschwellen

Es gelten die folgenden oberen und unteren Beurteilungsschwellen:

a) SCHWEFELDIOXID

	Gesundheitsschutz	Ökosystemschutz
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des 24-Stunden-Grenzwerts (75 µg/m ³ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden)	60 % des Wintergrenzwerts (12 µg/m ³)
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des 24-Stunden-Grenzwerts (50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden)	40 % des Wintergrenzwerts (8 µg/m ³)

b) STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDE

	1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit (NO ₂)	Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit (NO ₂)	Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation (NO _x)
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des Grenzwerts (140 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 18mal im Kalenderjahr überschritten werden)	80 % des Grenzwerts (32 µg/m ³)	80 % des Grenzwerts (24 µg/m ³)
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des Grenzwerts (100 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 18mal im Kalenderjahr überschritten werden)	65 % des Grenzwerts (26 µg/m ³)	65 % des Grenzwerts (19,5 µg/m ³)

c) PARTIKEL

Die oberen und unteren PM₁₀-Beurteilungsschwellen beruhen auf den Richtgrenzwerten für den 1. Januar 2010.

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des Grenzwerts (30 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 7mal im Kalenderjahr überschritten werden)	70 % des Grenzwerts (14 µg/m ³)
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des Grenzwerts (20 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 7mal im Kalenderjahr überschritten werden)	50 % des Grenzwerts (10 µg/m ³)

d) BLEI

	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des Grenzwerts (0,35 µg/m ³)
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des Grenzwerts (0,25 µg/m ³)

II. Ermittlung der Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen

Die Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen ist aufgrund der Konzentration während der vorhergehenden fünf Jahre zu ermitteln, sofern entsprechende Daten vorliegen. Eine Beurteilungsschwelle gilt als überschritten, falls sie während dieser fünf Jahre öfter überschritten wurde, als es dem Dreifachen der jährlich erlaubten Überschreitungen entspricht.

Liegen Daten für die gesamten fünf vorhergehenden Jahre nicht vor, können die Mitgliedstaaten die Ergebnisse von kurzzeitigen Meßkampagnen während derjenigen Jahreszeit und an denjenigen Stellen, die für die höchsten Schadstoffwerte typisch sein dürften, mit Informationen aus Emissionskatastern und Modellen verbinden, um die Überschreitungen der oberen und unteren Beurteilungsschwellen zu ermitteln.

ANHANG VI

LAGE DER PROBEHAHMESTELLEN FÜR MESSUNGEN VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT

Die folgenden Kriterien gelten für ortsfeste Messungen.

I. Großräumige Standortkriterien*a) Schutz der menschlichen Gesundheit*

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, daß

- i) Daten zu den Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen im Verhältnis zur Mittelungszeit der betreffenden Grenzwerte signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird;
- ii) Daten zu Konzentrationen in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, die für die Exposition der Bevölkerung im allgemeinen repräsentativ sind.

Die Probenahmestellen sollten im allgemeinen so gelegt werden, daß die Messung sehr begrenzter und kleinräumiger Umweltbedingungen in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, daß sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 200 m² bei Probenahmestellen für den Verkehr und mehreren Quadratkilometern bei Probenahmestellen für städtische Hintergrundquellen repräsentativ ist.

Die Probenahmestellen sollten soweit wie möglich auch für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Es ist zu berücksichtigen, daß Probenahmestellen auf Inseln angelegt werden müssen, falls dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

b) Schutz von Ökosystemen und Schutz der Vegetation

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder zum Schutz der Vegetation vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, daß sie mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, daß sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1 000 km² repräsentativ ist. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten vorsehen, daß eine Probenahmestelle in geringerer Entfernung gelegen oder für die Luftqualität in einem kleineren umgebenden Bereich repräsentativ ist.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Luftqualität auf Inseln bewertet werden muß.

II. Lokale Standortkriterien

Die folgenden Leitlinien sollten berücksichtigt werden, soweit dies praktisch möglich ist:

- Der Luftstrom um den Meßeinlaß darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Meßeinlasses vorhanden sein (die Meßsonde muß in der Regel einige Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen sowie im Fall von Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein).
- Im allgemeinen sollte der Meßeinlaß in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden angeordnet sein. Eine höhere Lage des Einlasses (bis zu 8 m) kann unter Umständen angezeigt sein. Ein höhergelegener Einlaß kann auch angezeigt sein, wenn die Meßstation für ein größeres Gebiet repräsentativ ist.
- Der Meßeinlaß darf nicht in nächster Nähe von Quellen plaziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.
- Die Abluftleitung der Meßstation ist so zu legen, daß ein Wiedereintritt der Abluft in den Meßeinlaß vermieden wird.

- Meßstationen für den Verkehr sollten
 - in bezug auf alle Schadstoffe mindestens 25 m von großen Kreuzungen und mindestens 4 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrspur entfernt sein;
 - für Stickstoffdioxid-Messungen höchstens 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein;
 - zur Messung von Partikeln und Blei so gelegen sein, daß sie für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie repräsentativ sind.

Die folgenden Faktoren sind unter Umständen ebenfalls zu berücksichtigen:

- Störquellen;
- Sicherheit gegen äußeren Eingriff;
- Zugänglichkeit;
- vorhandene elektrische Versorgung und Telekommunikationsleitungen;
- Sichtbarkeit der Meßstation in der Umgebung;
- Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals
- Zusammenlegung der Meßstellen für verschiedene Schadstoffe;
- bebauungsplanerische Anforderungen.

III. Dokumentation und Überprüfung der Standortwahl

Die Verfahren für die Standortwahl sind in der Einstufungsphase vollständig zu dokumentieren, z. B. mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Die Standorte sollten regelmäßig überprüft und wiederholt dokumentiert werden, damit sichergestellt ist, daß die Kriterien für die Standortwahl weiterhin erfüllt sind.

ANHANG VII

**KRITERIEN FÜR DIE FESTLEGUNG DER MINDESTZAHL DER PROBEHAHMESTELLEN
FÜR ORTSFESTE MESSUNGEN VON SCHWEFELDIOXID (SO₂), STICKSTOFFDIOXID (NO₂)
UND STICKSTOFFOXIDEN (NO_x), PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT**

I. Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und von Alarmschwellen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen ortsfeste Messungen die einzige Informationsquelle darstellen

a) *Diffuse Quellen*

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets (Tausend)	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	Für SO ₂ und NO ₂ in Ballungsräumen, in denen die maximale Konzentration unter der unteren Beurteilungsschwelle liegt
0-250	1	1	nicht anwendbar
250-499	2	1	1
500-749	2	1	1
750-999	3	1	1
1 000-1 499	4	2	1
1 500-1 999	5	2	1
2 000-2 749	6	3	2
2 750-3 749	7	3	2
3 750-4 749	8	4	2
4 750-5 999	9	4	2
> 6 000	10	5	3
	Für NO ₂ und Partikel: einschließlich mindestens einer Meßstation für städtische Hintergrundquellen und einer Meßstation für den Verkehr		

b) *Punktquellen*

Zur Beurteilung der Luftverschmutzung in der Nähe von Punktquellen sollte die Zahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen unter Berücksichtigung der Emissionsdichte, der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschadstoffe und der möglichen Exposition der Bevölkerung berechnet werden.

II. Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz von Ökosystemen oder der Vegetation in anderen Gebieten als Ballungsräumen

Falls die maximale Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt
1 Station je 20 000 km ²	1 Station je 40 000 km ²

Im Falle von Inselgebieten sollte die Zahl der Probenahmestellen unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschadstoffe und der möglichen Exposition der Ökosysteme oder der Vegetation berechnet werden.

ANHANG VIII

DATENQUALITÄTSZIELE UND ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER LUFTQUALITÄTSBEURTEILUNG

I. Datenqualitätsziele

Die folgenden Ziele für die Datenqualität hinsichtlich der erforderlichen Genauigkeit der Beurteilungsmethoden sowie der Mindestzeitdauer und der Meßdatenerfassung dienen als Richtschnur für Qualitätssicherungsprogramme.

	Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide	Partikel und Blei
Kontinuierliche Messung		
Genauigkeit	15 %	25 %
Mindestdatenerfassung	90 %	90 %
Orientierende Messung		
Genauigkeit	25 %	50 %
Mindestdatenerfassung	90 %	90 %
Mindestzeitdauer	14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen gleichmäßig über das Jahr verteilt)	14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen gleichmäßig über das Jahr verteilt)
Modellberechnung		
Genauigkeit:		
Stundenmittelwerte	50—60 %	
Tagesmittelwerte	50 %	noch nicht festgelegt (!)
Jahresmittelwerte	30 %	50 %
Objektive Schätzung		
Genauigkeit	75 %	100 %

(!) Änderungen zur Anpassung dieses Punkts an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG erlassen.

Die Meßgenauigkeit ist definiert im „Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen“ (ISO 1993) oder in ISO 5725-1 „Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Meßverfahren und Meßergebnissen“ (1994). Die Prozentangaben in der Tabelle gelten für Einzelmessungen, gemittelt über den betreffenden Zeitraum in bezug auf den Grenzwert bei einem Vertrauensbereich von 95 % (systematische Abweichung + zweimalige Standardabweichung). Die Genauigkeit von kontinuierlichen Messungen sollte so interpretiert werden, daß sie in der Nähe des jeweiligen Grenzwertes gilt.

Die Genauigkeit von Modellberechnungen und objektiven Schätzungen ist definiert als die größte Abweichung der gemessenen und berechneten Konzentrationswerte über den betreffenden Zeitraum in bezug auf den Grenzwert, ohne daß die zeitliche Abfolge der Ereignisse berücksichtigt wird.

Die Anforderungen für die Mindestdatenerfassung und die Mindestzeitdauer erstrecken sich nicht auf Datenverlust aufgrund der regelmäßigen Kalibrierung oder der üblichen Wartung der Meßgeräte.

Bei Partikeln und Blei können die Mitgliedstaaten jedoch Stichprobenmessungen anstelle von kontinuierlichen Messungen durchführen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen können, daß die Genauigkeit mit einem Vertrauensbereich von 95 % in bezug auf kontinuierliche Messungen bei 10 % liegt. Stichprobenmessungen sind gleichmäßig über das Jahr zu verteilen.

II. Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung

Die folgenden Informationen sollten für Gebiete oder Ballungsräume zusammengestellt werden, in denen anstelle von Messungen andere Datenquellen als ergänzende Information zu Meßdaten oder als alleiniges Mittel zur Luftqualitätsbeurteilung genutzt werden:

- Beschreibung der durchgeführten Beurteilungstätigkeit;
- eingesetzte spezifische Methoden, mit Verweisen auf Beschreibungen der Methode;
- Quellen von Daten und Informationen;
- Beschreibung der Ergebnisse, einschließlich der Unsicherheiten; insbesondere die Ausdehnung von Flächen oder gegebenenfalls die Länge von Straßen innerhalb des Gebiets oder Ballungsraums, in denen die Schadstoffkonzentrationen die Grenzwerte zuzüglich etwaiger Toleranzmargen übersteigen, sowie alle geographischen Bereiche, in denen die Konzentration die obere oder die untere Beurteilungsschwelle überschreitet;
- bei Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit Angabe der Bevölkerung, die potentiell einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes ausgesetzt ist.

Wo dies möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten kartografische Darstellungen der Konzentrationsverteilung innerhalb jedes Gebiets und Ballungsraums erstellen.

III. Normzustand

Bei Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden bezieht sich das Volumen auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa.

ANHANG IX

REFERENZMETHODEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN (PM₁₀ und PM_{2,5}) UND BLEI**I. Referenzmethode zur Bestimmung von Schwefeldioxid**

ISO/FDIS 10498 (Normentwurf) Luft — Bestimmung von Schwefeldioxid — UV-Fluoreszenz-Verfahren.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

II. Referenzmethode zur Bestimmung von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden

ISO 7996: 1985 Luft — Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden — Chemilumineszenz-Verfahren.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

III.A Referenzmethode für die Probenahme von Blei

Das im Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vorgesehene Verfahren ist als Referenzverfahren für die Probenahme von Blei bis zu dem Zeitpunkt zu verwenden, zu dem der Grenzwert nach Anhang IV der vorliegenden Richtlinie erreicht werden muß, wenn gemäß Abschnitt IV des vorliegenden Anhangs das PM₁₀-Verfahren als Referenzverfahren vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

III.B Referenzmethode für die Analyse von Blei

ISO 9855: 1993 Luft — Bestimmung des partikelgebundenen Bleianteils in Schwebstaub mittels Filterprobenahme — Atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

IV. Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration

Als Referenzmethode ist die in der folgenden Norm beschriebene Methode zu verwenden: EN 12341 „Luftqualität — Felduntersuchung zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Probenahmeverfahren für die PM₁₀-Fraktion von Partikeln“. Das Meßprinzip stützt sich auf die Abschneidung der PM₁₀-Fraktion von Partikeln in der Luft auf einem Filter und die gravimetrische Massenbestimmung.

Die Mitgliedstaaten können auch andere Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit den obigen Verfahren erzielt werden, oder ein anderes Verfahren, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß dieses eine feste Beziehung zur Referenzmethode aufweist. In diesem Fall müssen die mit diesem Verfahren erzielten Ergebnisse um einen geeigneten Faktor korrigiert werden, damit gleichwertige Ergebnisse wie bei Verwendung der Referenzmethode erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Methode für die Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration verwendet wird. Die Kommission führt so bald wie möglich eine vergleichende Untersuchung der Probenahme- und Meßmethoden für PM₁₀-Konzentrationen durch, um Anhaltspunkte für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 zu erhalten.

V. Vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration

Die Kommission wird im Benehmen mit dem Ausschuß des Artikels 12 der Richtlinie 96/92/EG bis 19. Juli 2001 Leitlinien für eine geeignete vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration erstellen.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, das sie für angemessen halten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Methode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration verwendet wird. Die Kommission führt so bald wie möglich eine vergleichende Untersuchung der Probenahme- und Meßmethoden für PM_{2,5}-Konzentrationen durch, um Anhaltspunkte für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 zu erhalten.

VI. Referenz-Modellberechnungstechniken

Derzeit können noch keine Referenz-Modellberechnungstechniken angegeben werden. Änderungen zur Anpassung dieses Punkts an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 86/62/EG erlassen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1999

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag

(Sache Nr. IV/36.253 — P&O Stena Line)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4539)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(1999/421/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der
Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den
Seeverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Zusammenfassung des gemäß Artikel 12
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 veröffent-
lichten Antrags⁽²⁾,

gestützt auf die den Parteien am 10. Juni 1997 zugeleitete
Mitteilung der Kommission, daß im Sinne von Artikel 12
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 erhebliche
Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 85
Absatz 3 auf die betreffende Vereinbarung bestehen,

gestützt auf den gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 4056/86 veröffentlichten wesentlichen
Inhalt der betreffenden Vereinbarung⁽³⁾,

I. SACHVERHALT

1. Der Antrag

- (1) Am 31. Oktober 1996 beantragten The Peninsular
and Oriental Steam Navigation Company („P&O“)
und Stena Line Limited („Stena“) gemäß Artikel 12
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 ein
Negativattest der Kommission gemäß Artikel 85
Absatz 1 EG-Vertrag oder ersatzweise eine Freistel-
lung gemäß Absatz 3 dieses Artikels für ihr
geplantes Gemeinschaftsunternehmen, mit dem sie
ihren jeweiligen Fährbetrieb auf den Kurzverbin-
dungen zwischen Frankreich/Belgien und England
(Short French Sea bzw. Belgian Straits) zusammen-
legen wollen.
- (2) Am 10. Dezember 1996 reichte SeaFrance SA
(„SeaFrance“) gegen die geplante Gründung eines
Gemeinschaftsunternehmens bei der Kommission
Beschwerde ein.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 80 vom 13.3.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 39 vom 6.2.1998, S. 21.

- (3) Am 13. März 1997 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eine Zusammenfassung des Antrags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit einer Aufforderung an betroffene Dritte, ihre Stellungnahmen binnen 30 Tagen abzugeben⁽¹⁾. Stellungnahmen gingen von verschiedenen Seiten ein, darunter von Wettbewerbern, Kunden, Fachverbänden, örtlichen Gebietskörperschaften, Vertretern der Öffentlichkeit, Privatpersonen und einem Mitgliedstaat.
- (4) Vor Ablauf der 90-Tage-Frist gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 teilte die Kommission den Parteien am 10. Juni 1997 mit, daß erhebliche Zweifel gemäß diesem Artikel hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3 auf die angemeldete Vereinbarung bestanden.
- (5) Am 6. Februar 1998 veröffentlichte die Kommission entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eine Mitteilung über ihre Absicht, die Vereinbarung freizustellen⁽²⁾.

2. Die Parteien und der Beschwerdeführer

- (6) Bei P&O, die an der Londoner Börse notiert ist, handelt es sich um die Muttergesellschaft einer diversifizierten Gruppe, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb von Roll-on-Roll-off-Fähren (Ro-Ro-Fähren), den Hochseecontainer- und Massenguttransport, Kreuzfahrtschiffe, das europäische Transportgeschäft, das internationale Hafenmanagement, die Veranstaltung von Ausstellungen, das Baugewerbe, die Grundstückerschließung und den Verkauf von Wohneigentum erstreckt. Im Roll-on-Roll-off Fährgeschäft erfolgt der Transport von Personen und Fracht zwischen Großbritannien, Kontinentaleuropa und Irland.
- (7) Stena erbringt Fährdienstleistungen zwischen Großbritannien, Kontinentaleuropa und Irland. Es ist Teil der Stena-Line-AB-Gruppe, die Fährdienste in Nordwesteuropa betreibt, darunter in Skandinavien und von Hoek van Holland nach Harwich. Stena Line AB, die an der Börse von Stockholm notiert ist, gehört zu den „Stena Sphere“-Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf den Fährbetrieb, die Abwicklung von Offshore-Aufträgen für die Erdöl- und Gasindustrie, das Speditionsgeschäft, das Bohrgeschäft, die Grundstückerschließung, den Finanzbereich und das Metallgeschäft erstreckt.
- (8) P&O und Stena werden als „die Parteien“ bezeichnet.
- (9) Der Beschwerdeführer SeaFrance erbringt Fährdienstleistungen auf der Route Dover-Calais. Eigentümer von SeaFrance ist die französische Eisenbahngesellschaft SNCF.

3. Die Vereinbarung

- (10) Die Parteien sind übereingekommen, die Fährdienste von P&O und Stena auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England in einem Gemeinschaftsunternehmen mit der Bezeichnung P&O Stena Line zusammenzulegen. Von P&O war zuvor ein gemischter Personen- und Frachtdienst auf der Kurzverbindung zwischen Dover und Calais und ein reiner Frachtdienst auf der Kurzverbindung zwischen Dover und Zeebrügge betrieben worden. Stena beförderte zuvor zwischen Dover und Calais Personen und Fracht im Mischbetrieb und erbrachte zwischen Newhaven und Dieppe Frachtdienste.
- (11) Als Träger des Gemeinschaftsunternehmens dient P&O European Ferries (Dover) Limited, das als P&O-Unternehmen zuvor für die Erbringung der Transportleistungen auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England zuständig war. Von Stena wurden sämtliche Aktiva, die zur Zeit auf den Routen Dover/Calais und Newhaven-Dieppe Verwendung finden, und die damit verbundenen Passiva auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen. Das Aktienkapital des Unternehmens befindet sich zu 60 % im Besitz von P&O und zu 40 % im Besitz von Stena, doch sind die Stimmrechte auf beide Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ebenso ist es bei der Vertretung und den Stimmrechten im Board of Directors des Gemeinschaftsunternehmens.
- (12) Die Parteien hatten zunächst geplant, P&O Stena Line mit einem Anlagevermögen in Höhe von ca. 410 Mio. GBP auszustatten. Der Eigenkapitalanteil sollte bei ca. 100 Mio. GBP liegen, der verbleibende Anteil über Fremdkapital finanziert werden, wobei ein Teil über Hypotheken auf die Schiffe abgesichert und der Restbetrag von P&O verbürgt werden sollte. Die Parteien setzten die Kommission sodann davon in Kenntnis, daß P&O Stena Line über ein Anlagevermögen in Höhe von ca. [...] Mio.⁽³⁾ GBP verfügen würde, deren Finanzierung über eine Kombination von Eigenkapital, Kreditaufnahme, Rentenwerten und sonstigen Wertpapieren erfolgen sollte. Zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gehörten zum Bestand insgesamt 14 Schiffe: fünf Mehrzweckfähren (für die Beförderung von Personen und Fracht im Mischbetrieb) und drei reine Frachtschiffe, die sich zuvor im Besitz von P&O befanden, sowie fünf Mehrzweckfähren und eine zuvor Stena gehörende Schnellfähre.

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽³⁾ Auslassungen in eckigen Klammern bezeichnen Geschäftsheimnisse, die in der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung gestrichen wurden.

- (13) Zweck des Gemeinschaftsunternehmens sollte es sein, zwischen Dover und Calais einen regelmäßigen, mit sechs Mehrzweckschiffen zu bewältigenden Dienst anzubieten, bei dem die Abfahrt alle 45 Minuten erfolgt. Drei Mehrzweckschiffe würden außer Dienst gestellt. Vom Gemeinschaftsunternehmen würden das auf der Route Dover-Zeebrügge bestehende Angebot von P&O mit drei für den reinen Frachtbetrieb ausgelegten Schiffen und der von Stena auf der Route Newhaven-Dieppe betriebene Dienst, bei dem ein Schnellboot und ein Mehrzweckschiff zum Einsatz gelangen, aufrechterhalten.
- (14) Das Gemeinschaftsunternehmen nahm seine Tätigkeit am 10. März 1998 auf. Sodann wurde die Kommission von P&O Stena Line davon in Kenntnis gesetzt, daß sie beabsichtige, auf der Route Dover-Calais in der Sommersaison (Mai bis September) und möglicherweise auch in der Folgezeit ein siebentes Mehrzweckschiff (die „Pride of Bruges“) einzusetzen. P&O Stena Line hat der Kommission ebenfalls mitgeteilt, daß sie das Schnellboot am 16. Oktober 1998 zwecks Überholung von der Route Newhaven-Dieppe abgezogen hat; danach kam das Boot nicht mehr auf dieser Route zum Einsatz, sondern wurde am 30. Oktober 1998 wieder seinen Eignern übergeben. Außerdem erörtert sie mit ihren Arbeitnehmern die künftige Bedienung der Route.
- (15) Nach Berechnungen der Parteien würde das Gemeinschaftsunternehmen aufgrund eingesparter Kosten bei den Schiffen und geringerer Gemeinkosten (Hafengebühren, Verwaltung und Marketing) zu Kosteneinsparungen in Höhe von 75 Mio. GBP führen, und zwar als Folge der Außerbetriebnahme des Schnellbootes „Pegasus“ von Stena auf der Route Newhaven-Dieppe und der „Antrim“ auf der Route Newhaven-Dieppe und der Inbetriebnahme der der P&O gehörenden „Pride of Bruges“. Tatsächlich stellte Stena die „Pegasus“ auf der Route Newhaven-Dieppe im Oktober 1996 außer Dienst, also noch vor Anlaufen des Gemeinschaftsunternehmens. Außerdem verfügte das Gemeinschaftsunternehmen nicht über die „Cambria“, wie ursprünglich beabsichtigt, sondern zog sie von der Route Dover-Calais ab und setzte sie auf der Route Newhaven-Dieppe ein, da die „Pride of Bruges“ weiterhin auf der Route Dover-Calais eingesetzt wird. Unter Verwendung der von den Parteien genannten Zahlen zu den Kosten dieser Schiffe können die durch das Gemeinschaftsunternehmen bewirkten Kosteneinsparungen auf [...] Mio. GBP veranschlagt werden.
- (16) Gemäß der Vereinbarung verpflichteten sich P&O und Stena, sich weder direkt noch indirekt (außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens) an der Einrichtung von Fährdiensten in einen Hafen an der englischen Küste zwischen Newhaven (einschließlich) und Harwich (ausschließlich) oder an der europäischen Kontinentalküste zwischen Dieppe (einschließlich) und Zeebrügge (ausschließlich) zu beteiligen. Die Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens beschränken sich auf die Erbringung von Fährdiensten auf den Routen Dover-Calais, Dover-Zeebrügge und Newhaven-Dieppe.
- (17) Die Parteien betreiben weitere Fährdienste, die nicht Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens sind.
- (18) P&O unterhält folgende Fährlinien:
- a) In der Nordsee betreibt das P&O-Tochterunternehmen P&O North Sea Ferries auf den Routen Hull-Zeebrügge und Hull-Rotterdam Passagier-/Frachtdienste im Mischbetrieb sowie reine Frachtdienste auf den Routen Teesport-Zeebrügge und Teesport-Rotterdam. Reine Frachtdienste wurden von P&O European Ferries auf den Routen Felixstowe-Zeebrügge und Felixstowe-Rotterdam angeboten, die inzwischen von P&O North Sea Ferries übernommen worden sind.
 - b) Im westlichen Ärmelkanal bietet P&O European Ferries zwischen Portsmouth und Le Havre, Cherbourg und Bilbao gemischte Passagier-/Frachtdienste an.
 - c) In der Irischen See betreibt P&O European Ferries auf der Nordpassage gemischte Passagier-/Frachtdienste. Das P&O-Tochterunternehmen Pandoro betreibt in der Nord- und der Zentralpassage reine Frachtdienste.
- (19) Stena unterhält folgende Fährlinien:
- a) In der Nordsee betreibt Stena Line BV (als Teil der Stena-Line-AB-Gruppe) Passagier- und Frachtdienste auf der Route Harwich-Hoek van Holland.
 - b) In der Irischen See betreibt Stena auf allen drei Passagen Passagier-Frachtdienste im Mischbetrieb sowie den im wesentlichen reinen Frachtdienst auf der Route Holyhead/Dublin in der Zentralpassage.
- Stena bietet im westlichen Ärmelkanal keine Dienste an. Bis 1996 war sie auf der Route Southampton-Cherbourg tätig.
- #### 4. Die relevanten Märkte
- (20) In diesem Teil werden die beiden folgenden relevanten Märkte, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen tätig wird, geprüft:
- a) Markt der Privatreisenden (Passagiere und Personenkraftwagen) auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich und England (Routen zwischen Dover, Folkestone, Ramsgate, Newhaven und Calais, Dieppe, Boulogne, Dünkirchen und der Ärmelkanaltunnel) und zwischen Belgien und England (Ramsgate-Ostende);

b) Markt für Einheitsladungen (Seedienste und intermodale Haus-zu-Haus-Dienste) zwischen England und dem europäischen Festland (westlicher Ärmelkanal, Kurzverbindungen und Nordseerouten).

- (21) In Abschnitt 6 werden der westliche Kanal, die Nordsee und die Irische See, auf denen das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen nicht tätig wird, aber auf denen die Parteien (zusammen mit dem anglo-kontinentalen Frachtmarkt) ihre eigenen Dienste betreiben, erörtert.

4.1. Geschäftsreisende

- (22) In ihren Night-Services⁽¹⁾ und Eurotunnel⁽²⁾-Entscheidungen stellte die Kommission fest, daß es sich bei Privatreisenden und Geschäftsreisenden um unterschiedliche Märkte handelt, da die beiden Gruppen von Reisenden unterschiedliche Ansprüche stellen. Werden vom Geschäftsreisenden Schnelligkeit, Komfort und Häufigkeit des Angebots besonders geschätzt, legt der Privatreisende besonders auf günstige Preisangebote Wert. Geschäftsreisende und Touristen können daher als getrennte Märkte betrachtet werden.

- (23) Die meisten Geschäftsreisenden zwischen England und Kontinentaleuropa bevorzugen angesichts der gegenüber den Fähren und Le Shuttle (Pendelverkehr für PKWs und LKWs durch den Kanaltunnel) höheren Geschwindigkeit und des besseren Komforts wegen den Fluglinienverkehr bzw. die Fahrt mit Hochgeschwindigkeitszügen (Eurostar und die entsprechenden Anschlüsse). Geschäftsreisende können anstelle der Fähren und von Le Shuttle ohne weiteres den Eurostar und den Fluglinienverkehr benutzen. In dem Maße, wie das Fähr- bzw. Le-Shuttle-Angebot von Geschäftsreisenden genutzt wird, bedeutet das Bestehen konkurrierender Bahn- und Flugangebote, daß das Gemeinschaftsunternehmen und Le Shuttle (auch wenn sie nicht miteinander in Wettbewerb stehen sollten) sich praktisch der Konkurrenz um Geschäftsreisende ausgesetzt sehen. Hinsichtlich des Personenverkehrs kann die Bewertung des vorgeschlagenen Gemeinschaftsunternehmens auf die Auswirkungen auf die Privatreisenden begrenzt werden.

4.2. Privatreisende

4.2.1. Angebot von Le Shuttle und Fährdienst sind austauschbar

- (24) Der Beschwerdeführer SeaFrance stellt die Austauschbarkeit von Passagierdienst im Seever-

kehr und dem Transportdienst durch den Eurotunnel in Frage. Er führt an, daß aufgrund der ausgeprägten Unterschiedlichkeit der beiden Transportarten davon auszugehen ist, daß aus mit den jeweiligen Merkmalen zusammenhängenden Gründen von einer raschen Aufteilung in Reisende auszugehen ist, die grundsätzlich den Tunnel bevorzugen, und Reisende, die den Passagierdienst im Seeverkehr benutzen. SeaFrance zufolge wird es zu dieser Aufteilung kommen, sobald alle Kunden, die dies wünschen, probeweise eine Reise durch den Tunnel unternommen haben.

- (25) Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, daß der Marktanteil der Fährbetreiber und von Eurotunnel in Abhängigkeit vom Preis schwankt. Zwischen Februar 1996 und Mai 1996 ging der Marktanteil von Eurotunnel am Kraftfahrzeugaufkommen auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England von 41 % auf 35 % zurück. Von Eurotunnel wurden daraufhin mit Wirkung vom Juni 1996 die Prospektpreise gesenkt, was bis zum Tunnelbrand im November 1996 eine Steigerung von 36 % im Juni auf 46 % im Oktober bewirkte.

- (26) Sollte es eine Aufteilung der Passagiere in eine Kategorie geben, die nur die Fähren benutzt, und in eine weitere, die ausschließlich den Tunnel benutzt, so stellen diese keinen getrennten Markt dar, da es den Betreibern nicht möglich ist, die jeweilige Bevorzugung zu erkennen und einen entsprechend höheren Preis in Anwendung zu bringen.

4.2.2. Eurostar kein Ersatz für den Fährdienst

- (27) Die Parteien sind der Meinung, daß am von den Fähren abgedeckten Markt die Städtedirektverbindung des Eurostar Einfluß „sowohl auf den Bereich der Fußreisenden als auch den der mit Kraftfahrzeug Reisenden hat.“ Die Parteien bezweifeln allerdings, daß die Unterscheidung zwischen Fußreisenden und Reisenden mit Kraftfahrzeug für die Bewertung des Gemeinschaftsunternehmens hilfreich oder relevant ist.

- (28) Fußreisende (d. h. Reisende, die nicht in einem Reisebus oder PKW an Bord eines Schiffes gehen) machten 1996 (Januar bis Oktober) 13 % der Passagiere von P&O und 17 % der Reisenden bei Stena aus. In absoluten Zahlen waren es 990 000 bzw. 720 000 Personen. Im Vergleich dazu sei

⁽¹⁾ Entscheidung 94/663/EG der Kommission (ABl. L 259 vom 7.10.1994, S. 20), Randnummern 20—27.

⁽²⁾ Entscheidung 94/894/EG der Kommission (ABl., L 354 vom 31.12.1994, S. 66), Randnummern 64—66.

angeführt, daß P&O und Stena in diesem Zeitraum 3,1 Mio. bzw. 1,4 Mio. Busreisende transportierten, während die Fährunternehmen auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England und Le Shuttle zusammen 25,3 Mio. Passagiere beförderten. Bei Eurostar belief sich das Passagieraufkommen für das gesamte Jahr 1996 auf 4,9 Mio.

- (29) Das Eurostar-Angebot ist für bestimmte Kategorien von die Fähren und Le Shuttle benutzenden Reisenden eindeutig keine Alternative, wie z. B. für solche, die (als Fußreisende (auf den Fähren), als Reisende mit PKW oder als Busreisende) die Möglichkeit des Kaufs zollfreier Waren und preisgünstigerer verzollter Waren in Frankreich nutzen. Bei Eurostar gibt es keinen zollfreien Verkauf, und der Eurostar-Fahrplan ist nicht so günstig, als daß er für Tagesausflüge zum Einkauf in Frankreich genutzt werden könnte.
- (30) Die Hauptwettbewerber von Eurostar sind die Fluglinien: 1996 reisten mit dem Eurostar auf der kombinierten Strecke London-Paris und London-Brüssel mehr Passagiere als mit dem Flugzeug (der Flugverkehr zwischen London und Paris mußte bis Oktober 1996 im Vergleich zum selben Zeitraum ein Jahr zuvor eine Einbuße von 18 % hinnehmen). Der Tourist auf der die jeweiligen Stadtzentren verbindenden Relation London/Paris bzw. London-Brüssel, der den Eurostar als Alternative zur Fähre und zu Le Shuttle annimmt, würde — gäbe es den Eurostar nicht — wahrscheinlich mit dem Flugzeug und nicht mit Fähre oder Le Shuttle reisen. Für Touristen mit niedrigem Einkommen stellt sich die Lage sicherlich anders dar, ist doch der Linienbusverkehr (Transport per Fähre oder Le Shuttle) für sie eine akzeptable Alternative zum Eurostar. Der Transport von Bussen im Linienverkehr gehört zu den Verkehrsleistungen von Fähren und Le Shuttle, bei denen aufgrund der Kaufkraft der Busbetreiber und des Mangels an Markttransparenz ein schärferer Preiswettbewerb herrschen dürfte.
- (31) Somit gibt es nur eine begrenzte Gruppe von Personen, für die der Eurostar eine akzeptable Alternative zu Fähren und Le Shuttle darstellt. Für den überwiegenden Teil der Kunden ist der Eurostar nicht in einem solchen Ausmaß eine akzeptable Alternative, als daß er innerhalb desselben relevanten Marktes wie Fähren und Le Shuttle angesiedelt werden könnte.

4.2.3. Geographischer Aspekt

- (32) Das Aufkommen im Verkehr auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England, die Überquerhäufigkeit, die Überfahrtgeschwindigkeit und der Preisdurchschnitt haben einen solchen Umfang, daß die Routen im westlichen Ärmelkanal und der Nordsee nicht als substituierbar angesehen werden können. Durch die kürzeren Überfahrtzeiten der Schnellfähren auf der

Route Newhaven-Dieppe und Ramsgate-Ostende sind diese Dienste für die Routen Dover-Calais und Folkestone-Calais zu einem bedeutenden Wettbewerbsfaktor geworden und sollten in bezug auf den Verkehr auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England Berücksichtigung finden.

- (33) Die Dauer der Überfahrt beträgt auf den Kurzverbindungen 35 Minuten mit Le Shuttle oder einer Hoverspeed-Luftkissenfähre, 50 bis 55 Minuten mit einer Hoverspeed-Schnellfähre nach Frankreich, 75 bis 90 Minuten mit einer konventionellen Fähre auf der Relation Dover-Calais, 100 Minuten mit einer Schnellfähre zwischen Dover-Ostende und 135 Minuten mit der Schnellfähre zwischen Newhaven-Dieppe. Die kurzen Überfahrtzeiten auf diesen Routen kommen insbesondere Passagieren zugute, die die Reise hauptsächlich zum Einkauf zollfreier Waren sowie von Erzeugnissen nutzen, die in Frankreich mit niedrigeren Zöllen belegt sind.
- (34) Zum Vergleich die Überfahrtzeiten weiterer Dienste:
- | | |
|---|--|
| Harwich-Hoek
van Holland Stena
HSS (High Speed
Sea-Service): | 3 Stunden 40 Minuten, |
| Poole-Cherbourg: | 4 $\frac{1}{2}$ Stunden, |
| Portsmouth-Cherbourg: | 5 Stunden (7 bis
Stunden in der Nacht)
(2 Stunden 25 Minuten
mit der Schnellfähre), |
| Portsmouth-Le Havre: | 5 $\frac{1}{2}$ Stunden (7 $\frac{1}{2}$ bis 8
Stunden in der Nacht), |
| Portsmouth-Caen: | 6 Stunden, |
| Hull-Zeebrügge: | 13 bis 15 Stunden (in
der Nacht). |
- (35) Die Häfen für die Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England, insbesondere Dover, Folkestone und Calais, sind gut an das Autobahnnetz angebunden. Auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England ist das Angebot (konventionelle Fähren, Schnellfähren und Tunnel) besonders breit. Zudem ist die Häufigkeit der Abfahrten und Ankünfte erheblich höher als auf den Routen in der Nordsee und im westlichen Kanal. Für die Passagiere bedeutet dies, daß sie die Reise zunehmend ohne Reservierung antreten können („turn up and go“).
- (36) Aufgrund ihrer Vorteile werden die Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England von den Kunden gut angenommen. Nur eine bedeutende Erhöhung der Preise auf diesen Routen würde die Kunden veranlassen, auf andere Routen im westlichen Ärmelkanal oder in der Nordsee auszuweichen, wobei bestimmte Kategorien von Kunden (beispielsweise Tagesreisende) auf Preiserhöhungen eher mit einem völligen Reiseverzicht als dem Ausweichen auf andere Routen reagieren würden.

4.3. *Der Frachtmarkt*

- (37) Die Parteien betreiben Ro-Ro-Fähren. Ro-Ro-Dienste stehen im Wettbewerb mit anderen Transportmitteln für die Beförderung von Einheitsladungen⁽¹⁾. Einheitsladungen werden (im Gegensatz zu Massengut) für den Transport auf standardisierte Ladeeinheiten verladen, darunter Fahrzeuge mit Fahrer, fahrerlose Trailer und Container. Einheitsladungen können mit Ro-Ro-Schiffen und Lo-Lo-Schiffen (Lift-on-Lift-off) sowie mit dem le Shuttle-Frachtdienst und Güterzügen durch den Kanaltunnel befördert werden.
- (38) Der Frachtdienst auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England steht mit weiteren Diensten für die Frachtbeförderung zwischen England und dem Kontinent im Wettbewerb (westlicher Kanal, Kurzverbindungen und Nordsee)⁽²⁾.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

5. Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag

- (39) Die Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens stellt eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 dar, da die Parteien auf den relevanten Märkten, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, Konkurrenten waren.
- (40) Diese Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist erheblich. Zusammen besitzen die Parteien einen hohen Marktanteil (auch wenn ihr gemeinsamer Marktanteil am Verkehr über Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England infolge des Markteintritts von Eurotunnel zurückgegangen ist). Das Gemeinschaftsunternehmen ist ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das auf demselben Frachttransportmarkt wie die Mutterunternehmen und in einem Passagierverkehrsmarkt tätig ist, der an Märkte grenzt, in denen die Mutterunternehmen operieren.
- (41) Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wirkt sich angesichts der Bedeutung der Parteien im Personenverkehr auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England und bei der Frachtbeförderung zwischen England und dem

Kontinent auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus⁽³⁾.

6. Nichtvorhandensein von Ausstrahleffekten

- (42) Die Kommission ist zu dem Schluß gelangt, daß sich aus der Gefahr, daß sich die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsunternehmens auf die davon unabhängigen Dienste der Parteien auswirkt, keine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 ergibt.

6.1. *Personenbeförderung in der Nordsee*

6.1.1. Markt

- (43) 1997 wurden auf den Nordseerouten 470 000 Personenkraftwagen und 2,32 Mio. Passagiere befördert. Zur Nordsee zählen die Routen zwischen Häfen an der Ostküste Englands und Häfen in Belgien und den Niederlanden. Der (von Scandinavian Seaways betriebene) Fährdienst nach Hamburg und Esbjerg wird nicht als Teil dieses Marktes betrachtet. Wahrscheinlich würde nur ein kleiner Teil der Reisenden, die die Fährdienste von P&O und Stena nach Belgien und in die Niederlande benutzen, die Fähren nach Hamburg und Esbjerg als in Frage kommende Alternative betrachten.
- (44) Die von den Betreibern auf den Nordseepassagen erhobenen Preise stehen unter dem Druck der Preise auf den Kurzverbindungen. Aus den Angaben der Parteien geht hervor, daß die Tarife, die die Betreiber zwischen 1994 und 1996 auf den Nordseerouten erzielten, eine starke Abhängigkeit von den Tarifen auf den Kurzverbindungen aufwiesen. Durchgeführte Marktstudien bestätigen die Annahme, daß Reisende aus bzw. nach Einzugsgebieten, die traditionell mit den Nordseerouten verbunden sind, in den vergangenen Jahren verstärkt zu den Kurzverbindungen gewechselt haben. Umgekehrt ist das jedoch nicht der Fall, was auf Austauschbarkeit in eine Richtung deutet, d. h. die Nordseeverbindungen werden durch die Kurzverbindungen beschränkt, aber nicht umgekehrt. Die Personenbeförderung in der Nordsee sollte daher als Teil des relevanten Marktes, bestehend aus der Nordsee und den Kurzverbindungen, betrachtet werden.

⁽¹⁾ Siehe Entscheidung 97/84/EG der Kommission, Fährdienstbetreiber — Währungsaufschläge (Abl. L 26 vom 29.1.1997, S. 23).

⁽²⁾ Siehe Fußnote 8. Im Sinne dieser Entscheidung erachtete die Kommission den relevanten geographischen Aspekt des Marktes der Frachtbeförderung als auf die Dienste zwischen England und Frankreich, Belgien und die Niederlande begrenzt.

⁽³⁾ Siehe sechster Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, der die Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen, die sich auf grenzüberschreitende Beförderungen auf dem Seeweg beziehen, auf die Häfen der Gemeinschaft erläutert.

- (45) Im Nordseeverkehr betreibt P&O North Sea Ferries Dienste auf den Strecken Hull-Zeebrügge und Hull-Rotterdam. Stena Line unterhält Fährdienste auf der Route Harwich-Hoek van Holland, auf der das Unternehmen seit 1997 HSS-Schnellfähren einsetzt. Scandinavian Seaways ist auf der Verbindung Newcastle-Ijmuiden (Amsterdam) aktiv. Olau und später Eurolink betrieben bis 1996 einen Fährdienst auf der Route Sheerness-Vlissingen, und von P&O European Ferries wurden auf der Relation Felixstowe-Zeebrügge bis 1996 Personenkraftwagen befördert. Bei der Beförderung von PKW auf den Nordseeverbindungen teilte sich der Markt wie folgt auf:

Tabelle 1: PKW-Beförderung auf den Nordseerouten und Kurzverbindungen

	1997 (in 1 000 PKW- Einheiten)	1997 (%)
P&O (Nordsee)	226	3,15
Stena (Nordsee)	205	2,86
Scandinavian Seaways (Nordsee)	35	0,49
Eurotunnel	2 384	33,27
P&O (Kurzverbindungen)	1 738	24,25
Stena (Kurzverbindungen)	1 173	16,37
SeaFrance	580	8,09
Hoverspeed	528	7,37
Holyman Sally (Ramsgate—Dünkirchen)	49	0,68
Holyman Sally (Ramsgate—Ostende)	248	3,46
Ingesamt	7 166	99,99

Quelle: Die Parteien.

6.1.2. Würdigung

- (46) Jegliche Versuche seitens der Parteien, das Verhalten auf den Nordseeverbindungen zu koordinieren, werden durch den Wettbewerb der Fährdienste auf den Kurzverbindungen zunichte gemacht. Aus diesem Grund kann nicht gefolgert werden, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ohne weiteres erkennen läßt, daß die Parteien auf eine Art und Weise handeln werden, wie sie dies auch vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nicht getan haben, und zudem so vorgehen werden, daß es zu einer nennenswerten Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den beiden Muttergesellschaften kommt. Daher ist es nicht wahrscheinlich, daß sich die Zusammenarbeit der Parteien bei den Kurzverbindungen auf ihre Aktivitäten auf den Nordseeverbindungen auswirkt.

6.2. Personenverkehr im westlichen Ärmelkanal

6.2.1. Markt

- (47) 1997 wurden im westlichen Kanal 1,1 Mio. Personenkraftwagen und 4,22 Mio. Passagiere befördert. Die Dienste im westlichen Kanal umfassen Routen westlich der Kurzverbindungen zwischen Häfen an der Südküste Englands und den Häfen an der Nordküste Frankreichs.
- (48) Wie bei den Nordseeverbindungen gibt es Anhaltspunkte dafür, daß die Preise, die Betreiber auf den westlichen Kanalrouten berechnen von den Preisen auf den Kurzverbindungen beschränkt werden, was umgekehrt nicht der Fall ist. Die Passagierdienste auf den westlichen Kanalverbindungen sollten daher als Teil des relevanten Marktes angesehen werden, der aus dem westlichen Ärmelkanal und den Kurzverbindungen besteht.
- (49) Auf den Routen im westlichen Ärmelkanal operieren nur P&O European Ferries und Brittany Ferries. Bis 1996 betrieb Stena Line einen Fährdienst auf der Route Southampton-Cherbourg. Seither erwägt das Unternehmen den Einsatz einer Schnellfähre auf dieser Route. Bei der Beförderung von PKW im westlichen Kanal teilte sich der Markt wie folgt auf:

Tabelle 2: Anteile der PKW-Beförderung im westlichen Ärmelkanal und auf den Kurzverbindungen

	1997 (in 1 000 PKW- Einheiten)	1997 (%)
Brittany Ferries (westlicher Kanal)	702	8,95
P&O (westlicher Kanal)	440	5,61
Eurotunnel	2 384	30,4
P&O (Kurzverbindungen)	1 738	22,16
Stena (Kurzverbindungen)	1 173	14,96
SeaFrance	580	7,4
Hoverspeed	528	6,73
Holyman Sally (Ramsgate—Dünkirchen)	49	0,62
Holyman Sally (Ramsgate—Ostende)	248	3,16
Ingesamt	7 842	99,99

Quelle: Die Parteien.

6.2.2. Würdigung

- (50) In bezug auf den westlichen Kanal argumentieren die Parteien, daß es zu keiner Koordination der Aktivitäten von P&O und Stena kommen kann, da Stena diese Routen nicht mehr bedient. Stena sollte jedoch als potentieller Mitbewerber betrachtet werden, da das Unternehmen die Möglichkeit ins Auge gefaßt hatte (und diese Absicht vermutlich weiterverfolgt), auf der Route Southampton-Cherbourg Schnellfähren einzusetzen.
- (51) Für den westlichen Kanal gelten dieselben Überlegungen wie für die Nordseeverbindungen. Jegliche Versuche seitens der Parteien, das Verhalten auf den Verbindungen im westlichen Kanal zu koordinieren, werden durch den Wettbewerb der Fährdienste auf den Kurzverbindungen zunichte gemacht. Daher ist es nicht wahrscheinlich, daß sich die Zusammenarbeit der Parteien bei den Kurzverbindungen auf ihre tatsächlichen oder potentiellen Aktivitäten im westlichen Kanal auswirkt.

6.3. Irische See

6.3.1. Markt

- (52) Die Irische See kann hinsichtlich des Personenverkehrs in drei relevante Märkte unterteilt werden: Nord-, Zentral- und Südpassage⁽¹⁾. 1997 wurden auf den drei Passagen 590 000, 460 000 bzw. 380 000 Personenkraftwagen und 2,7 Mio., 2,8 Mio. bzw. 1,5 Mio. Personen befördert. Bei der Beförderung in den drei Passagen teilt sich der Markt wie folgt auf:

Tabelle 3: Marktanteile bei der PKW-Beförderung über die Nordpassage in der Irischen See (%)

	Bediente Routen	1995	1996	1997
Stena	Belfast—Stranraer	52	47	46
P&O	Larne—Cairnryan	28	33	30
Sea Containers (SeaCat Scotland)	Belfast—Stranraer	18	18	21
Norse Irish Ferries	Belfast—Liverpool	2	2	3

Quelle: P&O; für 1997 Passenger Shipping Association.

⁽¹⁾ Siehe Entscheidung 94/19/EG der Kommission, Sea Containers gegen Stena Sealink (ABl. L 15 vom 18.1.1994 S. 8), Absätze 11 und 13.

Tabelle 4: Marktanteile bei der PKW-Beförderung über die Zentralpassage in der Irischen See (%)

	Bediente Routen	1995	1996	1997
Stena	Dublin—Holyhead Dun Laoghaire—Holyhead	68	68	64
Irish Ferries	Dublin—Holyhead	32	32	31
Sea Containers (Isle of Man Steam Packet Company)	Dublin—Liverpool	—	—	5

Quelle: P&O; für 1997 Passenger Shipping Association.

Tabelle 5: Marktanteile bei der PKW-Beförderung über die Südpassage in der Irischen See (%)

	Bediente Routen	1995	1996	1997
Stena	Rosslare—Fishguard	60	52	45
Irish Ferries	Rosslare—Pembroke	25	27	42
Swansea Cork Ferries	Cork—Swansea	15	17	13

Quelle: P&O; für 1997 Passenger Shipping Association.

- (53) Stena bedient alle drei Passagen mit der Beförderung von Fracht und Passagieren im Mischbetrieb (und befördert in der Zentralpassage auf der Route Holyhead-Dublin im wesentlichen Fracht). Von P&O werden Personen nur auf der Nordpassage befördert (überdies betreibt das P&O-Tochterunternehmen Pandoro in der Nord- und der Zentralpassage reine Frachtdienste).
- (54) Die Fährbetreiber in der Irischen See bieten Landbrückenverbindungen von Irland zum europäischen Festland, bei denen die Überfahrt über die Irische See mit der Überfahrt an Bord einer Fähre in der Relation Großbritannien/Kontinent kombiniert wird. Der Anteil der wichtigsten Anbieter in der Irischen See und ihrer Partner für den Abschnitt zwischen England und dem europäischen Festland teilt sich wie folgt auf:

Tabelle 6: Landbrückendienst über die Irische See

	Verkehr auf der Landbrücke 1997 (%)		Passagierfährdienst auf dem Abschnitt England/Kontinentaleuropa
	Personen	Fracht	
Stena	[...]	[...]	Stena, Brittany Ferries
P&O	[...]	[...]	P&O, Scandinavian Seaways
Sea Containers	0,4	entfällt	Hoverspeed, Scandinavian Seaways
Irish Ferries	[...]	[...]	Eurotunnel, P&O, Scandinavian Seaways
Swansea Cork	7,4	13,6	P&O, Hoverspeed, Sally, Brittany Ferries

Quelle: Fährbetreiber und Kataloge. Die Angaben für Swansea Cork beziehen sich auf Januar bis Juni 1997. Die Angaben für Stena beziehen sich auf die Süd- und die Zentralpassage.

- (55) Das Aufkommen im Landbrückenverkehr macht beim Personenverkehr in der Irischen See zumindest auf der Zentral- und der Südpassage einen erwähnenswerten, wenn auch geringen Anteil, und bei der Frachtbeförderung einen höheren Anteil aus. Am Personenverkehr auf den Kurzverbindungen hat der Landbrückenverkehr nur einen kleinen Anteil (weniger als 1 %).

6.3.2. Würdigung

- (56) Die einzige Passage, auf der beide Parteien die Beförderung von Passagieren anbieten, ist die Nordpassage. Der gesamte Personenverkehr auf dieser Passage ist dem Binnenverkehr des Vereinigten Königreichs zuzurechnen:

Tabelle 7. Aus Irland stammende Passagiere in der Nordpassage der Irischen See

	Anteil (in %)	Anzahl
Stena	[< 5]	[< 60 000]
Sea Containers	2	

Quelle: Stena, Sea Containers.

- (57) Angesichts des niedrigen Anteils und geringen Umfangs des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Nordpassage kann gefolgert werden, daß es einen nennenswerten Einfluß auf den Handel zwischen den Staaten nicht geben wird.

6.4. Frachtmarkt England/Kontinent

6.4.1. Markt

- (58) Der Markt der Frachtbeförderung zwischen England und dem Kontinent ist von einem scharfen Preiswettbewerb, niedrigen Markteintrittsschranken und Kaufkraft seitens der größeren Kunden gekennzeichnet.
- (59) Die Marktanteile der Betreiber von Frachtdiensten auf den Routen zwischen England und dem Kontinent stellen sich folgendermaßen dar:

Tabelle 8: Frachtmarkt England/Kontinent 1996 (Januar bis Oktober) und 1997

Betreiber	1996			1997		
	Menge (in 1 000 Fracht- einheiten)	Marktanteil (in %)		Menge (in 1 000 Fracht- einheiten)	Marktanteil (in %)	
		A	B		A	B
Eurotunnel	426	15		268	7	
North Sea Ferries	248	9		685	17	
P&OEF (Felixstowe) (1)	204	7				
P&OEF (Portsmouth)	122	4	20	157	4	21
P&OEF (Dover)	476	17		873	21	
Stena Short Sea	207	8	25	357	9	30

Betreiber	1996			1997		
	Menge (in 1 000 Fracht- einheiten)	Marktanteil (in %)		Menge (in 1 000 Fracht- einheiten)	Marktanteil (in %)	
		A	B		A	B
Stena Western Channel	12	—		—	—	
Stena BV	77	3	3	112	3	3
SNAT/SeaFrance	107	4		393	10	
Brittany Ferries	125	4		181	4	
Sally	101	4		117	3	
Ostend Line	64	2		—	—	
Cobelfret ^(?)	146	5		210	5	
Olau/Eurolink ^(?)	29	1		—	—	
Maersk	63	2		90	2	
Bell Line ^(?)	45	2		70	2	
Geestline ^(?)	45	2		70	2	
UTL/IFF ^(?)	57	2		85	2	
DFDS/Torline	58	2		90	2	
Sonstige Betreiber ^(?)	259	9		350	9	
Ingesamt		100	48		100	54

(¹) P&O Europe Ferries (Felixstowe) gehört inzwischen zu P&O North Sea Ferries.

(²) Schätzung.

Quelle: P&O und Stena. In Spalte A ist der Marktanteil des jeweiligen Anbieters, in Spalte B der aggregierte Marktanteil der bei den Muttergesellschaften verbliebenen Dienste sowie der nun zum Gemeinschaftsunternehmen gehörenden Dienste dargestellt.

6.4.2. Würdigung

- (60) Auf der Grundlage der Marktanteile von 1997 hätten das Gemeinschaftsunternehmen einen Anteil von 30 %, P&O von 21 %, und Stena von 3 %. In diesem Zeitraum belief sich der Anteil von Eurotunnel auf 7 % (im Vergleich zu 15 % in den zehn Monaten vor dem Tunnelbrand), SeaFrance kam auf 10 % und acht weitere Marktteilnehmer auf Anteile zwischen 2 % und 5 %. Selbst wenn das Gemeinschaftsunternehmen und die Parteien ihr Verhalten koordinieren sollten, könnten sie wahrscheinlich die Preise nicht erhöhen, ohne dadurch Kunden an Konkurrenzunternehmen zu verlieren.

7. Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag: Personenverkehr auf den Kurzverbindungen zwischen England und Frankreich/Belgien

7.1. Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung oder Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts

- (61) Die erste und zweite Bedingung von Artikel 85 Absatz 3 erfordern eine Bewertung der Effizienzgewinne und weiterer Vorteile, die sich aus der Verschmelzung der getrennten Fährdienste der Parteien im Bereich der Kurzverbindungen ergeben, sowie des Umfangs, in dem diese Effizienzsteigerungen den Verbrauchern zugute kommen.

(62) Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wird zu Vorteilen führen, insbesondere zu der durch das Gemeinschaftsunternehmen gebotenen Erhöhung der Abfahrfrequenz, durch kontinuierliches Beladen und Kosteneinsparungen in Höhe von schätzungsweise [...] Mio. GBP. Diese Gesamtvorteile ergeben sich auch, wenn das Gemeinschaftsunternehmen den Betrieb auf der Route Newhaven-Dieppe einstellen sollte.

7.2. Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Nutzen

(63) Die Verbraucher werden voraussichtlich von der erhöhten Abfahrfrequenz und dem kontinuierlichen Beladen profitieren. Zu erwarten ist ebenfalls, daß sie aus den Kosteneinsparungen in dem Maße Nutzen ziehen, wie sich das Gemeinschaftsunternehmen mit tatsächlichem Wettbewerb konfrontiert sieht.

7.3. Nur Einschränkungen, die unabdingbar sind

(64) Der dritten Bedingung von Artikel 85 Absatz 3 zufolge ist zu erwägen, ob es zur Erzielung der Vorteile des vorgeschlagenen Gemeinschaftsunternehmens weniger restriktive Alternativen gibt.

(65) Die Kommission ist der Meinung, daß weniger feste Formen der Zusammenarbeit zwischen P&O und Stena, wie gemeinsame Fahrplangestaltung, Interlining oder Pooling, wahrscheinlich nicht zu den mit einem Gemeinschaftsunternehmen erzielbaren Vorteilen führen würden. Insbesondere würde jegliche Form der Zusammenarbeit unterhalb der Ebene des Gemeinschaftsunternehmens nicht die Einsparungen bei Verwaltung und Marketing bewirken, die einen wesentlichen Anteil ([...] Mio. GBP) der annähernd [...] Mio. GBP an Kosteneinsparungen ausmachen.

(66) Gemäß der Vereinbarung verpflichten sich P&O und Stena, sich weder direkt noch indirekt (es sei denn, dies geschieht über das Gemeinschaftsunternehmen) an der Erbringung von Fährdienstleistungen in einem beliebigen Hafen an der englischen Küste zwischen Newhaven (einschließlich) und Harwich (ausschließlich) oder an der Küste des europäischen Festlands zwischen Dieppe (einschließlich) und Zeebrügge (ausschließlich) zu beteiligen. Die Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens sind auf die Erbringung von Fährdienstleistungen auf den Routen Dover-Calais, Dover-Zeebrügge und Newhaven-Dieppe beschränkt. Diese Einschränkungen können als für die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich angesehen werden.

7.4. Keine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren

(67) Entsprechend der vierten Bedingung nach Artikel 85 Absatz 3 ist zu bewerten, ob das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen beim Personenverkehr auf den Kurzverbindungen zwischen England und Frankreich/Belgien mit einem effektiven Wettbewerb rechnen kann.

(68) In dem Schreiben, in dem die Kommission ernsthafte Bedenken äußerte, gab sie ihrer Sorge Ausdruck, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zu einer duopolistischen Marktstruktur führen könnte, bei der das Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel parallele Verhaltensweisen an den Tag legen. Dieser Problematik ist der nächste Abschnitt gewidmet.

8. Risiko der Schaffung einer duopolistischen Marktstruktur bei der Passagierbeförderung auf den Kurzverbindungen

8.1. Marktkonzentration vor und nach der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens

8.1.1. Die Stellung der Betreiber auf dem Markt vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens

(69) In der jüngsten Vergangenheit stellt die Öffnung des Kanaltunnels im Jahr 1994 die wichtigste Veränderung auf dem Markt des Kanalfährdienstes dar. Weitere größere Veränderungen waren die Beendigung der Poolingvereinbarung zwischen Stena und Société Nouvelle d'Armement Transmanche (SNAT; nunmehr SeaFrance) am 31. Dezember 1995 und die Beendigung der Poolingvereinbarung zwischen Sally Line und Regie Voor Maritiem Transport (RMT) am 1. März 1997.

(70) Seit 1993 ist es zu einer starken Erweiterung der Kapazität und des Marktvolumens gekommen, und die Verbraucher haben vom Rückgang der Preise profitiert. Zwischen 1993 und 1996 erhöhte sich die Zahl der Personenkraftwagen von 3,6 Mio. auf 5,8 Mio., während bei der Anzahl der Reisenden ein Anstieg von 20,3 Mio. auf 30,2 Mio. (davon entfallen 8,7 Mio. Reisende auf den Eurotunnel) zu beobachten war. In der ersten Hälfte 1997 erhöhte sich die Zahl der Personenkraftwagen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 11,6 %.

(71) Tabelle 9 zeigt die Marktanteile der Betreiber von Diensten zur Beförderung von Touristen über die Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England während unterschiedlicher Zeiträume seit 1994.

Tabelle 9: Kurzverbindung zwischen Frankreich und England — Marktanteil der Fahrzeuge von Privatreisenden

	1993	1994	1995	1996 bis Oktober	Oktober 1996	1997
Eurotunnel	0,0	0,0	25,9	39,3	45,5	36,9
P&O	45,5	49,3	35,7	26,5	23,7	26,9
Stena	20,4	19,7	15,0	19,5	16,6	18,2
SNAT/SeaFrance	14,4	15,2	11,6	5,5	6,8	9,0
Hoverspeed	11,8	9,5	6,5	6,0	4,6	8,2
Sally/Holyman Sally	7,9	6,3	5,3	3,2	2,8	0,8
Ingesamt	100	100	100	100	100	100

Quelle: P&O und Stena.

(72) Die in Tabelle 9 aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die Kurzverbindung zwischen Frankreich und England und enthalten daher nicht den Dienst von Holyman Sally auf der Route Ramsgate-Ostende, auf der ab 1. März 1997 eine neue Schnellfähre eingesetzt wurde. Dieser Dienst wurde jedoch im März 1998 eingestellt und ab dem 6. März 1998 durch einen Schnellfährdienst zwischen Dover und Ostende ersetzt, den Holyman und Hoverspeed gemeinsam betreiben. Sally setzte dann den Frachtdienst auf der Route Ramsgate-Ostende fort (ab Ende Juni 1998 wurden auch Passagiere befördert) bis der Dienst am 20. November 1998 eingestellt wurde.

(73) Seit der Öffnung des Kanaltunnels 1994 verzeichnete Eurotunnel bis zum Tunnelbrand im November 1996 einen ständig steigenden Marktanteil. Durch die Erhöhung des Marktanteils von Eurotunnel von einem Jahr zum anderen werden jedoch monatliche Schwankungen verdeckt. Beispielsweise verlor Eurotunnel zwischen Februar und Mai 1996 Marktanteile. Mit 37 % war der Marktanteil des Unternehmens 1997 niedriger als unmittelbar vor dem Brand, als er 46 % betrug. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Marktanteil von Eurotunnel das Niveau vor dem Brand wiedererlangt und weiter ansteigen wird.

(74) Der Marktanteil von P&O fiel von 46 % im Jahr 1993 auf 27 % drei Jahre später (erste zehn Monate). 1997 belief sich sein Marktanteil ungeachtet der Auswirkungen des Tunnelbrandes auf 27 %. Stena gelang es, ihren Marktanteil im Zeitraum 1993-1996 (erste zehn Monate) bei ca. 20 % zu halten, rutschte 1995 jedoch auf 15 % ab. Der (ungeachtet des größeren Marktanteils von Eurotunnel erzielte) Anstieg auf 20 % im Jahr 1996 ist der erfolgreichen Akquisition von Kunden des Pools Stena/SNAT zuzuschreiben, nachdem dieser Ende 1995 aufgelöst wurde. Bei der Erhöhung des Marktanteils nach dem Tunnelbrand war Stena weniger Erfolg beschieden als den anderen Fährdienstbetreibern auf der Route Dover-Calais.

8.1.2. Konzentrationsgrad am Markt: Größe und Verteilung der Marktanteile

(75) Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens verringerte sich die Anzahl der Betreiber am Markt von sechs auf fünf. Wichtiger dabei ist, daß ausgehend von den Marktanteilen im Jahr 1997 die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens den gemeinsamen Marktanteil der beiden größten Betreiber von 64 % (Eurotunnel und P&O) auf 82 % (Eurotunnel und Gemeinschaftsunternehmen) erhöhte. Im übrigen verändert die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens die Schwankungsbreite bei der Größe des Marktanteils. Vor dem Gemeinschaftsunternehmen gibt es einen eindeutigen Führer (37 %) und ein breites Spektrum kleinerer Betreiber (27 %, 18 %, 9 %, 8 %, 1 %). Nach der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ist der größenmäßige Unterschied zwischen den beiden führenden Betreibern geringer (von über 10 % Unterschied auf 8 %). Die Verteilung der Betreiber ist dann dergestalt, daß es zwei Marktführer (45 %, 37 %) und mit großem Abstand dahinter drei weitere Betreiber gibt (9 %, 8 %, 1 %).

8.1.3. Instabilität der Marktanteile

(76) Die Parteien verweisen auf die Instabilität der Marktanteile in den vergangenen Jahren und die geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich der Zustand künftig stabilisiert. So wird von ihnen unterstrichen, daß Eurotunnel in seinem Prospekt die Absicht äußert, einen Marktanteil von 70 % zu erringen. Ferner stellen sie fest, daß von anderen Betreibern darauf aufbauend Investitionen mit der Absicht der Erhöhung des Marktanteils getätigt worden sind. Sie sind somit der Ansicht, daß den Fährdienstbetreibern und Eurotunnel nicht an der Erhaltung der Marktanteile bzw. der Preise gelegen ist.

(77) Vor allem aufgrund des Markteinstiegs von Eurotunnel veränderten sich die Marktanteile. Das Wachstum des Marktanteils von Eurotunnel ist nicht linear verlaufen, und speziell der Tunnelbrand bewirkte einen Rückgang der Marktanteile. Auch die Beendigung des Stena/SNAT-Pools brachte Bewegung in die Marktanteile.

8.2. Den Wettbewerb zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel beeinflussende Faktoren

8.2.1. Preisgestaltung und Markttransparenz

(78) Die Preise lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen:

a) veröffentlichte Prospektpreise: Die Preise schwanken normalerweise in Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Tageszeit, der Länge des Aufenthalts, der Anzahl der Fahrzeuge und der Anzahl der Reisenden. Auf die Prospektpreise werden bei frühzeitiger Reservierung Rabatte gewährt. Diese Preise dienen zudem als Grundlage für die Preisreduzierung für Gruppen ab zehn Personen, die gemeinsam in einem Minibus oder Reisebus unterwegs sind;

b) Werbetarife: Hierzu zählen die Werbung für in Verbindung mit Zeitungen angebotene Tagesreisen und Reisen mit längerer Aufenthaltsdauer, Angebote, für die in der nationalen oder regionalen Presse geworben wird, Rabatte durch Zollfreiheit, in den Katalogen in Aussicht gestellte Rabatte (einschließlich spezieller Tarife für frühzeitige Reservierung) und Rabatte, die beispielsweise über bestimmte Organisationen wie Automobilclubs angeboten werden. 1996 erarbeiteten die Parteien Maßnahmen zur Angleichung an die Preise der Wettbewerber, und das im Direktverkauf eingesetzte Personal erhielt die Befugnis, die Preise im Rahmen bestimmter Spannen auszuhandeln;

c) ausgehandelte Tarife für ITX-Betreiber (d. h. Reiseunternehmen, die Ferien für Selbstfahrer anbieten und in den Pauschalpreis auch Überfahrt und Unterbringung einbinden), Betreiber von Busunternehmen mit Pauschalreiseangeboten und im Linienverkehr tätige Busunternehmen: Die Sätze für die ITX-Betreiber werden üblicherweise im Sommer des Vorjahres festgelegt.

(79) Die Lage am Reisemarkt ist anders als die am Frachtmarkt, wo beinahe sämtliche Preise einzeln zwischen dem Betreiber und dem Frachttransportunternehmen ausgehandelt werden.

(80) Parallelverhalten ist schwieriger, wenn es sich um große, sporadische und nichtveröffentlichte Transaktionen handelt. Auf die Verträge der Fahrdienstbetreiber mit ITX-Betreibern und größeren Busunternehmen z. B. trifft dies zu. Allerdings sind die veröffentlichten Prospektpreise und die Werbetarife weiterhin von Bedeutung, und die ITX- und die Busunternehmen machen nur einen begrenzten Teil der Verkehrs- und Fahrscheineinnahmen der Betreiber aus.

(81) PKW bilden auf den Kurzverbindungen die Mehrzahl der beförderten Personenfahrzeuge: 94 % bei P&O (1996 bis Oktober), 96 % bei Stena (1996 bis Oktober) und 97 % bei Eurotunnel (1996). Abgesehen von den auf Buchung bei ITX-Betreibern beförderten Fahrzeugen (in der Hochsaison 1995 waren es [...] % bei P&O und [...] % bei Stena) und der begrenzten Anzahl von Werbemaßnahmen für „geschlossene Gruppen“ (also solche, die auf eine bestimmte Personenkategorie begrenzt und damit nicht generell bekannt gemacht werden) stellt sich die Beförderung der PKW von Privatreisenden als ein Markt dar, in dem Geschäftsabschlüsse von geringem Umfang häufig und die Preise für die anderen Betreiber transparent sind. Diese Merkmale deuten auf Markttransparenz hin.

(82) Nicht nur die Prospektpreise sind für die anderen Betreiber transparent. Auch verkaufsfördernde Angebote können von den Wettbewerbern aufgrund der Maßnahmen, mit denen dafür geworben wird, beobachtet werden. Den Betreibern stehen monatlich zudem die Zahlen zum von den Wettbewerbern bewältigten Aufkommen zur Verfügung, so daß sie die Auswirkungen von Veränderungen im Preisgefüge erfassen können.

8.2.2. Kapazitätsengpässe

(83) Die Parteien führen an, daß Eurotunnel über große Reserven bei der Kapazitätsauslastung verfügt, was zusammen mit der Dichte des Angebots einen der Faktoren darstellt, die dem Unternehmen im Personenverkehr auf den Kurzverbindungen zwischen England und Frankreich/Belgien eine außergewöhnliche Marktmacht verleihen. Weiterhin verweisen die Parteien darauf, daß die Unterschiede bei der zur Verfügung stehenden Kapazität und der Kapazitätsauslastung zwischen Eurotunnel und den Fährbetreibern dazu führen werden, daß für Eurotunnel und die Fährbetreiber ein starker Anreiz besteht, ihre Preisstrategien dahin gehend zu ändern, daß das Aufkommen zunimmt, bislang ungenutzte Kapazitäten ausgelastet und die Beiträge zu den Festkosten erhöht werden.

8.2.2.1. Art der Kapazität und ihre Verteilung

(84) Mit der Inbetriebnahme der Kapazität von Eurotunnel ging eine Erhöhung der Fährcapazität einher. Aus Tabelle 10 sind die von den Betreibern für 1996 angegebenen Zahlen ersichtlich. Bei der Bewertung der Zahlen in Tabelle 10 sollte berücksichtigt werden, daß der Tunnelbrand im November 1996 für Eurotunnel praktisch zu einer Kapazitätseinbuße führte, die dem Betrieb eines ganzen Jahres entspricht. Bei SeaFrance ist die geringe Kapazitätsauslastung zumindest teilweise auf den Umstand zurückzuführen, daß das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit erst 1996 aufnahm. In der ersten Hälfte 1997 konnte es eine Auslastungsquote von 59 % verbuchen.

Tabelle 10: Kurzverbindungen — Kapazität und Beförderungsleistung 1996

	Kapazität (Mio. PKW-Einheiten)	Beförderte Einheiten (Mio. PKW-Einheiten)	Kapazitätsauslastung (%)
Eurotunnel	9,12	4,94	54
P&O	11,8	5,1	43
Stena	7,09	2,79	39
SeaFrance	4,05	1,26	31
Hoverspeed	0,67	0,36	53
Sally and Sally/RMT	3,16	1,22	38
Ingesamt	35,9	15,7	44

Quelle: Die Betreiber.

- (85) Das Kapazitätsangebot ist von seiner Art her sehr unterschiedlich. So setzt Eurotunnel als reine Passagier- bzw. Güterzüge ausgewiesene Shuttle-Züge ein und kann die Kapazität (in verkehrsarmen Zeiten) durch die Ausdünnung des Zugangebots in relativ kleinen Einheiten zurückfahren, ohne daß sich die Häufigkeit der Abfahrten allzu sehr verringert. Die Parteien und SeaFrance setzen Mehrzweckschiffe ein, die für den Transport von Passagieren und Fracht gleichermaßen geeignet sind. Wegen der Größe dieser Schiffe ist die Kapazität je Einheit größer, so daß es in verkehrsarmen Zeiten schwieriger ist, die Kapazität zu verringern und die Häufigkeit der Abfahrten trotzdem auf akzeptablem Niveau zu halten.
- (86) Bei der in der Tabelle aufgeführten Kapazitätsauslastung handelt es sich um nominale Angaben, die von den Marktteilnehmern selbst berechnet wurden. In der Praxis ist eine 100 %ige Auslastung der Nominalkapazität nicht möglich, so daß die tatsächliche Auslastung höher als angegeben ist.
- (87) Die Parteien verweisen darauf, daß Eurotunnel und das Gemeinschaftsunternehmen während des gesamten Jahres über beträchtliche Kapazitätsreserven verfügen dürften. Ihren Schätzungen zufolge hätte 1997 die Kapazitätsauslastung 46 % betragen, wenn für das Gemeinschaftsunternehmen grünes Licht gegeben worden wäre (zum Vergleich sei angeführt, daß die tatsächliche Kapazitätsauslastung der Parteien 1996 43 % (P&O) bzw. betrug 39 % (Stena)). Wichtig ist jedoch, die Kapazitätsauslastung während der Spitzenzeiten zu bewerten, damit eingeschätzt werden kann, ob die Marktteilnehmer zu diesen Zeiten über die Möglichkeit verfügen, zusätzliche Reisende durch günstige Preisangebote zu gewinnen. Diesem Aspekt sind die Randnummern 91 bis 99 gewidmet.
- (88) Die Kapazität von Eurotunnel wird durch das Tunnelsystem bestimmt. Um in der Lage zu sein, eine wettbewerbsfähige Abfahrtdichte zu gewährleisten, muß ein Fährbetreiber mindestens drei herkömmliche Fähren oder zwei Schnellfähren einsetzen. Im Interesse der Senkung der Stückkosten ist dem Fährbetreiber an einem möglichst großen Kapazitätsangebot auf den einzelnen Schiffen gelegen. Der Fährbetreiber muß sodann Preise festlegen, mit denen er bei dem von ihm gewählten Kapazitätsangebot möglichst hohe Einnahmen erwirtschaften kann (die erwarteten Einnahmen finden bei der anfänglichen Entscheidung über die Kapazität ebenfalls Berücksichtigung). Anders als bei der Kapazität lassen sich Veränderungen der Preise schneller und flexibler vornehmen.
- (89) Unternehmen mit Überkapazitäten senken meist die Preise, damit die Überkapazität wieder ausgelastet wird. Soweit dies möglich ist, werden sie zur Erwirtschaftung möglichst hoher Einnahmen den Kunden unterschiedliche Preise anbieten (z. B. durch Werbetarife). Herrscht bei der Preisgestaltung Transparenz, so führt eine Preissenkung umgehend zu Gegenmaßnahmen. All diese Auswirkungen sind seit Ende 1995, als die Kapazitätserhöhung seitens der Fährbetreiber und das neue Kapazitätsangebot von Eurotunnel zeitlich zusammenfielen, offenbar eingetreten. Für den Verbraucher hat sich dies günstig ausgewirkt, denn er bezahlt heute weniger.
- (90) Für die Fährbetreiber führte dies zu verstärktem Wettbewerb untereinander und der Möglichkeit, ihr Marktengagement zu signalisieren und sich für eine mögliche Rationalisierung bei den Fähren zu positionieren.

8.2.2.2. Kapazität zu Spitzenzeiten

- (91) Eurotunnel und das Gemeinschaftsunternehmen verfügen über ausreichend Kapazität, um im Verlauf eines Jahres das Doppelte der Nachfrage von 1996 decken zu können. Zu prüfen ist, ob die

- Kapazität zu kritischen Zeitpunkten im Jahr, so während der Spitzenzeiten, ausreicht, was dazu führen würde, daß die Betreiber die Preise parallel anheben anstatt in den Wettbewerb um ein größeres Volumen zu treten.
- (92) Eurotunnel geht davon aus, daß Kapazitätseinschränkungen dann eintreten, wenn „es unmöglich ist, das Aufkommen für den nächsten oder unmittelbar darauffolgenden Shuttle“ zu bewältigen. Als „Spitzenzeiten“ werden die Wochenenden im Juli und August bezeichnet. Dies hat mit der Lage, die eintritt, wenn die Nachfrage das Angebot strukturell übertrifft, nichts zu tun. Mit dem von Eurotunnel eingeführten Reservierungssystem sollten die Probleme, wie sie während der Spitzenzeiten 1996 aufgrund übermäßigen Passagieraufkommens entstanden waren, künftig vermieden werden, wobei das Unternehmen angibt, daß sich das System bewährt habe und ca. 50 % der Reisenden eine Reservierung vornähmen.
- (93) Bei den Fähren kommt es nur an einer begrenzten Zahl von Tagen im Jahr zu Spitzenzeiten, die sich hauptsächlich auf die Wochenenden zwischen Mai und August konzentrieren und am jeweiligen Tag nur bestimmte Zeiten betreffen. Selbst zu den Spitzenzeiten kann der Verbraucher zwischen unterschiedlichen Preisen wählen, da von den Fährbetreibern auch an einzelnen Tagen unterschiedliche Preise angeboten werden. Neben speziellen Angebotspreisen kann während der Hochsaison in Abhängigkeit von Tag und Uhrzeit zumindest zwischen drei verschiedenen Prospektpreisen gewählt werden. Somit hat der flexible Reisende, und die Mehrzahl der Reisenden auf der Route Dover-Calais sind Privatreisende, die Möglichkeit, sich nach dem günstigsten Angebot umzusehen, ohne mit Kapazitätsengpässen konfrontiert zu werden.
- (94) Darüber hinaus gab das Gemeinschaftsunternehmen die Entscheidung bekannt, auf der Strecke Dover-Calais in der Sommersaison 1998 ein siebentes Mehrzweckschiff einzusetzen, da das Marktwachstum 1997 und 1998 die auf den Angaben des Jahres 1996 beruhenden Vorausberechnungen der Parteien übertroffen hat. Damit scheint festzustehen, daß sich das Gemeinschaftsunternehmen zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen in der Praxis für eine Kapazitätserweiterung entschieden hat.
- (95) Für Eurotunnel und die Fährbetreiber bestehen somit Anreize zur Anpassung ihres Preisgestaltungskonzepts in dem Sinne, daß anstelle der Erhöhung der Preise das Volumen erweitert wird. Das Bestehen von Kapazitätsreserven könnte jeglichen Versuch der Marktteilnehmer, die Preise einzeln zu erhöhen, ersticken, da die Konkurrenz über die erforderlichen Reserven zur Beförderung der Passagiere verfügen würde.
- (96) Diese Schlußfolgerung gilt unter der Voraussetzung, daß Eurotunnel beim Betrieb von Le Shuttle für die Personenbeförderung nicht an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Den Prognosen des Unternehmens zufolge erscheint dies nicht wahrscheinlich. In die von Eurotunnel vorgelegten Vorschläge zur finanziellen Konsolidierung flossen Vorausberechnungen ein, nach denen das Unternehmen den Marktanteil bei der PKW-Beförderung auf der Relation Dover/Folkestone-Calais weiter ausbauen wird. Danach würde das Aufkommen im Vergleich zu den drei vorherigen Jahren im Zeitraum 1996-1999 bedeutend niedriger sein und im Jahr 2000 aufgrund der Beendigung des Zollfreiverkaufs weiter abnehmen, um danach mit einem Jahreswachstum von weniger als 5 % wieder anzusteigen. Auf der Grundlage dieser Berechnungen prognostiziert das Unternehmen für die Route Dover/Folkestone-Calais eine weitere Erhöhung seines Marktanteils, der von 63 % im Jahr 2000 auf 67 % zwei Jahre später und 70 % im Jahr 2006 steigen soll. Von Eurotunnel liegen keine Angaben zu etwaigen kurzfristigen Plänen für Investitionen zur Kapazitätserweiterung bei der Personenbeförderung mit Le Shuttle vor. Wie bereits festgestellt, besteht das Ziel darin, die Reisenden von den Spitzenzeiten auf verkehrsärmere Zeiten umzulenken. Über längere Zeiträume gesehen könnte es durch Investitionen im Bereich der Signaltechnik (zur Erhöhung der Zugfolge im Tunnel) und durch neue Shuttlezüge für die Personenbeförderung zu einer Kapazitätserweiterung kommen.
- (97) Sollte der Markt jedoch beträchtlich stärker wachsen, als dies von Eurotunnel angenommen wird, so könnte das Unternehmen bei den für die Personenbeförderung vorgesehenen Shuttlezügen mit Kapazitätsengpässen konfrontiert sein, ehe es noch zur Kapazitätsausweitung bereit oder in der Lage wäre. Der wichtigste die Nachfrage beeinflussende Faktor ist wahrscheinlich die Beendigung des zollfreien Verkaufs. Weitere Faktoren dürften Veränderungen beim verfügbaren Einkommen, bei den Urlaubsgewohnheiten sowie der Abbau kultureller Schranken zwischen den beiden Seiten am Ärmelkanal sein.
- (98) Außerhalb der Stoßzeiten haben sowohl das Gemeinschaftsunternehmen als auch Eurotunnel eindeutig Interesse daran, die Auslastung aufgrund der geringen Inanspruchnahme des Angebots zu erhöhen. Bei den Fährbetreibern entfällt ein beträchtlicher Anteil ihrer Einnahmen (60 %) auf die aufkommensschwache Zeit, was hauptsächlich auf die Bedeutung der Ausgaben zurückzuführen ist, die von den Reisenden während der Überfahrt getätigt werden. Angesichts eines Auslastungsfaktors von nur 50 % können sich Preiserhöhungen als riskantes Unterfangen erweisen, da dies a) Passagiere, die die Reise lediglich für Zollfreieinkäufe nutzen, abschrecken könnte und b) die Nachfrage auf die Konkurrenzunternehmen lenkt. Die Einnahmen während der Hochsaison zwischen Juni und August machen nur 40 % der Jahreseinnahmen der Fährbetreiber aus.

- (99) Sollte die Nachfrage aufgrund der Einstellung der Zollfreiverkäufe zurückgehen, dürfte es (bei gleichbleibender Kapazität) nach 1999 zu einem weiteren Anstieg der Überkapazität kommen. Soweit derzeit vorhergesagt werden kann, dürften die Ausgaben der Reisenden während der Überfahrt für die Fährbetreiber weiterhin von Bedeutung sein, und bis dahin mag auch Eurotunnel an den Endstationen die Voraussetzungen für Einzelhandelsaktivitäten geschaffen haben. Auch unter diesen Bedingungen wären die beiden Parteien daher noch an einer verbesserten Auslastung interessiert, da dies zur Erhöhung der Einnahmen beiträgt. Anders kann sich die Lage darstellen, wenn die Nachfrage nach einer Überquerung des Ärmelkanals unabhängig von der Einstellung der Zollfreiverkäufe stark zunehmen würde. Unter diesen Umständen könnte sich Eurotunnel Kapazitätsengpässen gegenübersehen.

8.2.3. Kostenstruktur

- (100) Unternehmen mit unterschiedlichen Kostenstrukturen neigen weniger zu Parallelverhalten⁽¹⁾. In diesem Abschnitt geht es um die Kostenstrukturen von Le Shuttle und den Parteien auf den Kurzverbindungen.
- (101) Die Betriebskosten von Le Shuttle beliefen sich 1996 auf folgende Werte:

Tabelle 11: Betriebskosten von Le Shuttle 1996

(4,9 Mio. beförderte PKW-Einheiten)	Mio. GBP	GBP je PKW-Einheit
Direkt zurechenbare Kosten:		
— Provision für Reiseveranstalter	[...]	[...]
— Endabfertigungskosten, Gehaltszahlung an Le Shuttle-Besatzung, Kosten in Zusammenhang mit Einzelhandel und Verkaufspersonal, Wartung des rollenden Materials	[...]	[...]
— Abschreibung des rollenden Materials	[...]	[...]
— Anteil von Le Shuttle an den Tunnelbetriebskosten	[...]	[...]
— Strom, Kraftstoffe, Einzelhandelspersonal, Tunnelwartung, Versicherung, Betriebskosten	[...]	[...]
— Abschreibung auf den Tunnel, technische Ausstattung usw.	[...]	[...]
— Verwaltung und Marketing	[...]	[...]
— Anlaufkosten/außergewöhnliche Aufwendungen	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	[...]

Quelle: Eurotunnel.

- (102) Die Betriebskosten der Parteien beliefen sich 1996 auf folgende Werte:

Tabelle 12. Betriebskosten der Parteien 1996

(P&O: 3,9 Mio. beförderte PKW-Einheiten) (Stena: 2,8 Mio. beförderte PKW-Einheiten)	P&O		Stena	
	Mio. GBP	GBP je PKW-Einheit	Mio. GBP	GBP je PKW-Einheit
Provision für Reiseveranstalter	[...]	[...]	[...]	[...]
Hafengebühren/Hafentransitgebühren	[...]	[...]	[...]	[...]
Sonstige Produktkosten	[...]	[...]	[...]	[...]
Betriebskosten der Schiffe (ohne Abschreibung)	[...]	[...]	[...]	[...]
Abschreibung	[...]	[...]	[...]	[...]
Verwaltung und Marketing	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]

Quelle: P&O, Stena. Die P&O-Angaben beziehen sich nur auf Dover-Calais, die Stena-Angaben auf Dover-Calais und Newhaven-Dieppe.

⁽¹⁾ Vor allem deshalb, weil zwei Unternehmen mit derselben Grenzkostenfunktion durch die Festsetzung profitmaximierender Kosten (Grenzkosten = Grenzerlös) zu einem Preis gelangen, der die gemeinsamen Gewinne maximiert. Wenn die Grenzkosten unterschiedlich ausfallen und Preisunterschiede zwischen den beiden Unternehmen nicht tragbar sind, werden sie sich schwer auf einen Preis einigen können. Siehe Scherer und Ross, *Industrial Market Structure and Economic Performance*, dritte Auflage, S.238 ff.

- (103) Die Parteien gehen bei den variablen Kosten davon aus, daß es sich um Kosten handelt, die in Abhängigkeit von dem auf der Grundlage eines gegebenen Investitionsniveaus beförderten Aufkommen schwanken. Sowohl bei Le Shuttle als auch den Fährbetreibern gibt es diese Kosten in Form der an Reiseveranstalter zu zahlenden Provision. Zudem müssen die Parteien Hafengebühren bezahlen. Auf der Grundlage der P&O 1996 auf der Route Dover-Calais tatsächlich entstandenen Kosten rechnen die Parteien mit Kosten von ca. [...] GBP je beförderter PKW-Einheit. Die Parteien nehmen an, daß bei Le Shuttle in sehr kleinem Umfang bestimmte weitere variable Zusatzkosten anfallen, so daß von ihnen zurecht gefolgert wird, daß die variablen Kosten von Le Shuttle sehr viel niedriger als die vergleichbaren Kosten bei den Parteien (und der beim Gemeinschaftsunternehmen zu erwartenden Kosten) liegen.
- (104) Die von den Parteien als variable Kosten ausgewiesenen Kosten ändern sich innerhalb kürzester Zeiträume und gleichen praktisch den Grenzkosten. Die Parteien sind der Meinung, daß diese relativ kurzfristig und im Zusammenhang mit der Bewältigung eines gestiegenen Verkehrsaufkommens auftretenden variablen Kosten von Bedeutung sind, da von ihnen die Preisgestaltungsstrategie abhängt.
- (105) Tabelle 13 zeigt die den Betreibern entstehenden Betriebskosten je Einheit (wie oben berechnet), die wie folgt unterteilt werden: kurzfristige variable Kosten (bereits aufgeführt), teilvariable Kosten (bei den Fähren: Betriebskosten der Schiffe und sonstige Produktkosten; bei Le Shuttle: Endabfertigungskosten, Gehaltszahlung an die Le Shuttle-Besatzung, Kosten in Zusammenhang mit Einzelhandel und Verkaufspersonal, Wartung des rollenden Materials), Gemeinkosten (Verwaltung und Marketing; bei Le Shuttle: Anteil von Le Shuttle an Strom, Kraftstoffen, Einzelhandelspersonal, Tunnelwartung, Versicherung und Betrieb). Der Anteil von Le Shuttle an den Tunnelabschreibungskosten sowie seine Anlaufkosten/außergewöhnlichen Kosten werden nicht berücksichtigt, da sie als Istkosten der Vergangenheit bzw. Einmalkosten betrachtet werden können.

Tabelle 13: Betriebskosten je Einheit 1996 (GBP)

	P&O	Stena	Le Shuttle
Variable Kosten	[...]	[...]	[...]
Teilvariable Kosten	[...]	[...]	[...]
Gemeinkosten	[...]	[...]	[...]
Abschreibung	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	[...]	[...]

Quelle: Tabelle 11 und Tabelle 12.

- (106) Werden die variablen und die teilvariablen Kosten gemeinsam betrachtet, so lagen die Betriebskosten je Einheit bei Le Shuttle 1996 mit [...] GBP unter denen von P&O mit [...] GBP und bedeutend unter denen von Stena mit [...] GBP. Angesichts der Unterschiede bei den variablen und den teilvariablen Kosten dürfte Eurotunnel über mehr Spielraum als die Fährdienste verfügen, um Zeiträume mit Niedrigpreisniveau zu überstehen. Überdies ist die Kostenstruktur zwischen Eurotunnel und den Fährdiensten recht unterschiedlich, was insbesondere auf die von den Fähren zu entrichtenden Hafengebühren zutrifft. Mit der Weiterentwicklung des Marktes dürften sich die Kostenstrukturen noch weiter auseinanderbewegen. Für Eurotunnel mag daher die Versuchung bestehen, wie bereits ab Mai 1996 seinen Marktanteil durch Preisunterbietung der Fährunternehmen zu erhöhen.

8.2.4. Schlußfolgerung zum Wettbewerb zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel

- (107) Angesichts der Ausführungen kann der Schluß gezogen werden, daß vom Gemeinschaftsunternehmen und von Eurotunnel aufgrund ihrer Merkmale erwartet werden kann, daß sie miteinander in Wettbewerb treten und nicht parallel die Preise erhöhen.

8.3. Sonstige tatsächliche und potentielle Wettbewerber

(108) Der Grad des Wettbewerbs wird auch vom Vorhandensein weiterer tatsächlicher oder potentieller Wettbewerber des Gemeinschaftsunternehmens und von Eurotunnel beeinflusst. In diesem Abschnitt wird zunächst untersucht, ob am Markt bereits vorhandene weitere Wettbewerber effektiven Wettbewerbsdruck ausüben können. Sodann werden die Zutrittsschranken unter dem Aspekt geprüft, ob neue Marktteilnehmer auf dem Markt aktiv werden.

8.3.1. Die Auswirkungen des Wettbewerbs durch andere Marktteilnehmer als Le Shuttle

(109) Bei Geschäftsaufnahme sah sich das Gemeinschaftsunternehmen vier Wettbewerbern gegenüber: Le Shuttle, SeaFrance, Hoverspeed und Holyman Hoverspeed.

(110) SeaFrance ist der Ansicht, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens aufgrund der von ihm gebotenen Abfahrthäufigkeit und der Vorteile, die dem Gemeinschaftsunternehmen aufgrund des guten Namens der Muttergesellschaften entstehen, schrittweise zu einer Ausschaltung der Konkurrenzfährdienste, insbesondere von SeaFrance als einzigem Wettbewerber auf der Strecke Dover-Calais, führen wird.

(111) Sea Containers (Eigner von Hoverspeed) führte aus, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens unterstützt werden kann, sofern die Position der anderen Marktteilnehmer eindeutig geschützt wird. Es gab seiner Sorge Ausdruck, daß vom Gemeinschaftsunternehmen jederzeit ein Schnellfährdienst in direkter Konkurrenz zu den kleinen Nischenanbietern wie Hoverspeed oder Holyman Sally aufgenommen werden könnte, ohne daß dadurch die Gemeinkostenausgaben anstiegen. Mit Hilfe des Verdrängungswettbewerbs könnten Hoverspeed und/oder Holyman Sally zur Aufgabe getrieben werden.

(112) Von den Parteien wird ausgeführt, daß das Gemeinschaftsunternehmen die Kosteneinsparungen bewirken wird, die erforderlich sind, um im scharfen Wettbewerb mit Eurotunnel bestehen zu können. Obwohl sich das Gemeinschaftsunternehmen hauptsächlich im Wettbewerb mit Eurotunnel sieht, so die Parteien weiter, werde es auf Maßnahmen der drei anderen Fährbetreiber wettbewerbsgerecht reagieren. Den Parteien zufolge weisen die jüngsten Investitionen dieser Betreiber auf ihr unverkennbares Engagement hin, am Markt zu verbleiben.

(113) Wenn die Vorausberechnungen der Parteien zeigen, daß sie auf sich allein gestellt den Betrieb nicht wirtschaftlich weiterführen können, so stellt sich die Frage, wie zukunftssicher die Position von

SeaFrance besonders nach Einstellung des Zollfreiverkaufs 1999 ist.

(114) SeaFrance zeigt sich besorgt, daß es durch den vom Gemeinschaftsunternehmen vorgeschlagenen Fahrplan und den darin enthaltenen Abfahrten alle 45 Minuten während 18 Stunden am Tage und stündlich während der verbleibenden Zeit benachteiligt wird. Derzeit bietet P&O eine Folge von 45 Minuten nur während der Spitzenzeiten. Die Abfahrt alle 45 Minuten ermöglicht ein kontinuierliches Beladen. SeaFrance führt an, daß es eine Vergrößerung seiner Flotte auf vier oder fünf Schiffe in Betracht ziehen müsse, um eine wettbewerbsfähige Abfahrtsdichte anbieten zu können.

(115) Nach 1999 dürfte der Schnellfährenbetreiber Hoverspeed bessere Chancen haben, sich auch unter schwierigeren Marktbedingungen erfolgreich zu behaupten. Nach Beendigung des Zollfreiverkaufs legen die Kunden möglicherweise mehr Wert auf höhere Geschwindigkeiten, wie sie von Schnellfähren geboten werden, und weniger auf die an Bord von Mehrzweckschiffen in größerem Umfang vorhandenen Freizeitangebote und Einkaufsmöglichkeiten. Für Hoverspeed Holyman kann sich die geographische Nische der Kurzverbindung Belgien-England günstig auswirken.

(116) Zum Ausmaß des effektiven Wettbewerbs seitens der anderen Fährbetreiber nach 1999 besteht keine Gewißheit. Für SeaFrance als unmittelbarstem Konkurrenten des Gemeinschaftsunternehmens war das Verbleiben am Markt trotz der erfolgreichen Ausweitung seines Marktanteils 1997 am stärksten gefährdet. Hoverspeed, einschließlich Hoverspeed Holyman, verfügt noch über Möglichkeiten zum Ausbau seiner Marktnischen, doch muß bezweifelt werden, daß es angesichts seiner begrenzten Kapazität zu effektivem Wettbewerb fähig ist.

(117) Daraus ergibt sich, daß die Wahrscheinlichkeit effektiven Wettbewerbs seitens der anderen Betreiber nach 1999 zu gering ist, um schließen zu können, daß sie alleine den Fortbestand des Wettbewerbs gewährleisten würden.

8.3.2. Potentieller Wettbewerb: Markteintrittsschranken

(118) Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens werden Fährliègeplätze sowohl in Dover als auch in Calais frei, so daß der Zugang zu Liegeplätzen anders als in der Vergangenheit keine Markteintrittsschranke darstellt.

(119) Von den Marktteilnehmern wird die Ansicht vertreten, daß für die Kurzverbindungen zwischen Frankreich und England zumindest drei herkömmliche Fähren oder zwei Schnellfähren erforderlich sind. Die Parteien verweisen darauf, daß neben dem Abzug geeigneter Fähren von anderen Routen der kostengünstigste Markteintritt darin besteht,

drei herkömmliche Fähren (nach Angaben der Parteien zu einem Preis von 5 Mio. GBP bis 10 Mio. GBP) oder zwei Schnellfähren (nach Angaben der Parteien zu einem Preis von 3,5 Mio. GBP bis 4 Mio. GBP) zu chartern oder zwei Schnellfähren zu erwerben. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bereits gebrauchte Fähren (deren Preis von Alter und Typ des Schiffs abhängt) zu kaufen. Fährbetreiber, die bereits im Geschäft sind, können Fähren von anderen Routen abziehen. Die Kosten können sich durch das Erfordernis, den neuen Sicherheitsbestimmungen entsprechend dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und dem Stockholm-Übereinkommen nachzukommen und die möglicherweise entstehende Notwendigkeit, für längere Passagen ausgelegten Kabinenraum in Räumlichkeiten für Einkauf, Vergnügen und Aufenthalt umzubauen, wie sie für Kurzverbindungen geeignet sind, erhöhen.

- (120) SeaFrance bezweifelt die Realisierbarkeit der Nutzung von gebrauchten Schiffen, die beim Einsatz auf neuen Routen den Anforderungen des SOLAS entsprechen müssen. Es ist daher der Meinung, daß der einzig gangbare Weg zum Eintritt in den Markt mit Mehrzweckschiffen darin besteht, mindestens vier Schiffe zum Preis von je 85 Mio. GBP, also insgesamt 340 Mio. GBP, zu kaufen.
- (121) Die SOLAS-Standards gelten für alle (alten und neuen) Schiffe, die auf internationalen Routen eingesetzt werden. Kosten zur Anpassung an die Standards entstünden nur zusätzlich, wenn die Fähre nicht mehr auf Inlandsrouten fahren würde, auf denen die Einhaltung der SOLAS-Bestimmungen nicht erforderlich ist.
- (122) Die Parteien erkennen an, daß Investitionen im Zusammenhang mit Fähren „eindeutig materieller Art und mit einem gewissen Risiko behaftet sind.“ Zwar räumen die Parteien ein, daß das Risiko durch die Verwendbarkeit der Fähren auf anderen Fahrtrouten und ihren Wiederverkaufswert gemindert wird, doch ist die (Rück-) Überführung von Fähren auf andere Fahrtrouten selbst mit Kosten verbunden.
- (123) Die Parteien sind zudem der Meinung, daß die Investitionen, die von den drei anderen Betreibern in neue Fähren getätigt wurden, zeigen, daß die mit diesen Investitionen verbundenen Kosten und Risiken kein unüberwindbares Hindernis für den Markteintritt darstellen. Die Kosten und Risiken, denen sich ein potentieller neuer Marktteilnehmer gegenüber sieht, können jedoch nicht zweckdienlich mit den Investitionen vorhandener Marktteilnehmer in den Kapazitätsausbau und die Verbesserung des Angebots verglichen werden. Im Gegensatz zum bereits aktiven Marktteilnehmer, der beispielsweise eine vierte Fähre erwirbt, müßte ein neuer Marktteilnehmer, wollte er ein Mindestange-

botsniveau gewährleisten, eine im Verhältnis zum Markt relativ umfangreiche Kapazität einführen, was Gegenmaßnahmen wahrscheinlicher macht und das Risiko des Markteintritts erhöht.

- (124) Von einem neuen Marktteilnehmer müßten Marketing- und Verkaufsstrukturen aufgebaut werden. Den Parteien zufolge würden die Werbemaßnahmen jährlich 1 Mio. GBP bis 2 Mio. GBP kosten. Zumindest während der Anlaufphase würden die Werbeausgaben im Verhältnis zum Umsatz über dem Durchschnitt in der Branche liegen. Handelte es sich bei dem neuen Marktteilnehmer um einen bereits aktiven Fährbetreiber mit etablierten Marketing- und Vertriebsstrukturen und einem bekannten Namen, würden weniger hohe Marketingkosten anfallen.
- (125) Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens an sich dürften sich für neue Marktteilnehmer die finanziellen Aufwendungen (sowohl für die Fähren als auch Marketing und Verkauf) nicht verändern.
- (126) Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Markteintrittsschranken für Unternehmen, die nicht bereits im Bereich des Fährbetriebs tätig sind, als hoch angesehen werden können, wodurch mit dem Marktzutritt von außerhalb kaum zu rechnen ist. Für einen Fährbetreiber, der modernen Anforderungen bereits entsprechende Schiffe von anderen Fahrtrouten umlenken kann, sind die Markteintrittsschranken niedriger. Die Markteintrittskosten wären in diesem Fall auf die Kosten eventuell notwendig werdender Umbauten für den Kurzverbindungsbetrieb und die Marketing- und Verkaufskosten begrenzt. Ein neuer möglicher Marktzutritt dürfte (wie im Fall von Holyman Sally) eher auf dem Wege der Übernahme eines vorhandenen Fährbetreibers oder der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit ihm erfolgen.

8.4. *Schlußfolgerung zum Risiko des Entstehens einer duopolistischen Marktstruktur*

- (127) Die Kommission ist der Ansicht, daß aufgrund der Merkmale des Marktes davon ausgegangen werden kann, daß das Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel sich gegenseitig Konkurrenz machen und nicht parallel die Preise erhöhen. Zunächst sei dazu festgestellt, daß mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zwar eine stärker konzentrierte Marktstruktur entsteht, in der Eurotunnel und das Gemeinschaftsunternehmen über annähernd gleichgroße Marktanteile verfügen, die Marktanteile in den vergangenen Jahren jedoch stets in Bewegung waren. Zweitens dürften Eurotunnel und das Gemeinschaftsunternehmen kaum mit bedeutenden Kapazitätseinschränkungen konfrontiert werden, und sie verfügen über unterschiedliche Kostenstrukturen. Drittens ist damit zu

rechnen, daß andere Fährbetreiber zumindest bis 1999 als Konkurrenten auftreten dürften. Daher ist anzunehmen, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen beim Personenverkehr auf den Kurzverbindungen tatsächlichem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die Kommission ist daher der Meinung, daß auch die vierte Bedingung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt ist.

- (128) Mit der Abschaffung des Zollfreiverkaufs Mitte 1999 werden sich die Marktbedingungen wesentlich verändern. Über die Auswirkungen der Einnahmeverluste aus den zollfreien Verkäufen besteht Ungewißheit. Möglicherweise kommt es zu einem Anstieg der Fahrpreise⁽¹⁾, wobei von einigen Marktteilnehmern von Erhöhungen in der Größenordnung von 30 bis 40 %⁽²⁾ ausgegangen wird. Preiserhöhungen würden jedoch zu rückläufigen Passagierzahlen führen, so daß für die Fährbetreiber ein starker Anreiz zur Begrenzung von Preiserhöhungen durch Kostensenkungen und die Erschließung alternativer Einnahmequellen besteht.
- (129) Die Abschaffung der Konzessionen zum Verkauf zollfreier Waren übt möglicherweise auf den Wettbewerb zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel in der einen oder anderen Weise Anstoßeffekte aus. Erstens könnte es bei Eurotunnel im Personenverkehr mit dem Shuttle zu Kapazitätsengpässen kommen, wenn die Nachfrage nach der Überquerung des Ärmelkanals stärker als vorausberechnet und ungeachtet möglicher Preiserhöhungen aufgrund des Ausfalls der Einnahmen aus dem zollfreien Verkauf steigen sollte. Zweitens besteht für die Fährbetreiber, sollte ihnen die Erschließung von Einnahmequellen als Ersatz für die Zollfreiverkäufe nicht gelingen, in geringerem Maße der Anreiz zur Erhöhung der Auslastung als Mittel, mit dem die Einnahmen gesteigert werden können. Drittens ist der Grad, zu dem die anderen Fährbetreiber für das Gemeinschaftsunternehmen und Eurotunnel tatsächlich als Konkurrenz wirksam werden, ungewiß.
- (130) Die Kommission erachtet es daher in diesem Fall als angemessen, die Dauer der Freistellung auf drei Jahre ab dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung, dem 10. März 1998, zu begrenzen. Damit ist ihr die Möglichkeit gegeben, die Auswirkungen des Gemeinschaftsunternehmens auf den Personenverkehr auf den Kurzverbindungen nach der Sommersaison 2000 zu bewerten, da bis dahin

(1) Siehe beispielsweise die Bemerkungen von Russ Peters, Vorsitzender des Vorstandsgremiums von P&O Stena Line: „Die Preise werden unweigerlich steigen, wenn der zollfreie Verkauf abgeschafft wird, doch wird es sich noch um einen Marktpreis handeln, den der Reisende zu zahlen bereit ist.“ (Lloyd's List, 24. April 1998).

(2) Bill Moses, Vorsitzender und Generaldirektor bei Sally, wird wie folgt zitiert: „Die Aufgabe besteht darin, den Betrag von 18 £, den im Durchschnitt jede Person an Bord ausgegeben hat, zu ersetzen, und meiner Meinung nach werden die Personentarife um bis zu 45 % steigen“ (Lloyd's List, 23. Mai 1998); von Robin Wilkins, Generaldirektor von SeaFrance, wird vorausgesagt, daß „die Reisenden für die Überquerung des Kanals 30 % mehr zahlen werden müssen, wenn der zollfreie Verkauf abgeschafft wird“ (Lloyd's List, 5. Mai 1998).

die Auswirkungen der Beendigung der Zollfreiverkäufe auf die Marktbedingungen in vollem Umfang bekannt sein dürften.

9. Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag: Markt der Frachtbeförderung zwischen England und dem Kontinent

- (131) Auf diesem Markt besteht durch das Gemeinschaftsunternehmen nicht die Gefahr der Ausschaltung des Wettbewerbs, und die anderen Bedingungen für die Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 sind erfüllt.

9.1. Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung oder Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts

- (132) Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wird zu Vorteilen führen, insbesondere zu der durch das Gemeinschaftsunternehmen gebotenen Erhöhung der Abfahrhäufigkeit, durch kontinuierliches Beladen und die prognostizierten Kosteneinsparungen. Diese Vorteile kommen den Frachtkunden zugute.

9.2. Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Nutzen

- (133) Es ist davon auszugehen, daß die Frachtkunden von der erhöhten Abfahrhäufigkeit und dem kontinuierlichen Beladen profitieren. Erwartet werden kann ebenfalls, daß sie aus den Kosteneinsparungen in dem Maße Nutzen ziehen, wie sich das Gemeinschaftsunternehmen mit tatsächlichem Wettbewerb konfrontiert sieht.

9.3. Nur Beschränkungen, die unabdingbar sind

- (134) Wie in Randnummer 65 gefolgert, würden weniger feste Formen der Zusammenarbeit, wie z. B. die gemeinsame Fahrplangestaltung, Interlining oder Pooling, wahrscheinlich nicht zu den mit dem Gemeinschaftsunternehmen erzielbaren Vorteilen führen. Insbesondere würde jegliche Form der Zusammenarbeit unterhalb der Ebene des Gemeinschaftsunternehmens nicht die Einsparungen bei Verwaltung und Marketing bewirken.

9.4. Keine Verhinderung des Wettbewerbs in bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren

- (135) Der Markt der Frachtbeförderung zwischen England und dem Kontinent ist durch scharfen Preiswettbewerb, niedrige Markteintrittsschranken und Kaufkraft seitens der größeren Kunden gekennzeichnet. Das Gemeinschaftsunternehmen wird sich dem Wettbewerb durch andere Marktteilnehmer, darunter Eurotunnel, SeaFrance und den bei den Parteien verbleibenden Diensten stellen müssen. Bei der Frachtbeförderung zwischen England und dem Kontinent kommt es daher nicht zu einer Ausschaltung des Wettbewerbs.

10. **Schlußfolgerungen**

- (136) Aus den dargelegten Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß das von den Parteien geplante Gemeinschaftsunternehmen zwar unter Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, jedoch nach Artikel 85 Absatz 3 freigestellt werden kann.
- (137) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 ist in einer Entscheidung zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag anzugeben, für welchen Zeitraum sie gilt; dieser Zeitraum beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre. In diesem Fall sollte die Freistellung ab dem Datum des Wirksamwerdens der Vereinbarung gelten und ihre Dauer aus den in den Randnummern 128, 129 und 130 genannten Gründen auf drei Jahre begrenzt sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag werden die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag für den Zeitraum vom 10. März 1998 bis 9. März 2001 auf die bei der Kommission durch The Peninsular and Oriental Steam Navigation Company und Stena Line Limited

angemeldete Gründung des Gemeinschaftsunternehmens P&O Stena Line für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die folgenden Unternehmen gerichtet:

- The Peninsular and Oriental Steam Navigation Company
78 Pall Mall
London SW1Y 5EH
Vereinigtes Königreich;
- Stena Line Limited
Charter House
Park Street
Ashford
Kent TN24 8EX
Vereinigtes Königreich.

Brüssel, den 26. Januar 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1999

**mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluß des Präsidenten des Gerichts
erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1999 in der
Rechtssache T-44/98 RII**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1736)

(1999/422/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. April 1999 einen Beschluß in der Rechtssache T-44/98 RII (Emesa Sugar (Free Zone) NV — im folgenden „Emesa“ genannt — gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften) erlassen (im folgenden „Beschluß“ genannt), dem zufolge die Anwendung von Artikel 108b des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 97/803/EWG⁽²⁾, die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG⁽³⁾ und die Anwendung des Beschlusses der Kommission vom 23. Dezember 1997 (VI/51329)⁽⁴⁾ ausgesetzt werden.
- (2) Mit diesem Beschluß erhält Emesa außerdem die Erlaubnis, gemahlene Zucker aus den ÜLG im Sinne von Artikel 6 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG unter bestimmten Auflagen und Beschränkungen zu den Bedingungen einzuführen, die in der bis zum 30. November 1997 gültigen Fassung des genannten Beschlusses festgelegt sind.
- (3) Damit Emesa die Geschäfte tätigen kann, die ihr mit diesem Beschluß gestattet wurden, müssen Durchführungsbestimmungen für Emesa und die Mitgliedstaaten erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Emesa Sugar (Free Zone) NV, eine Gesellschaft arubischen Rechts mit Sitz in Oranjestad (Aruba), erhält die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. Mai 1999 bis zum 31.

Oktober 1999 unter den folgenden Bedingungen 7 500 Tonnen gemahlene Zucker aus den ÜLG im Sinne von Artikel 6 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG einzuführen:

1. Die Einfuhren sind nur im Rahmen von entsprechenden Einfuhrlicenzen zulässig; die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen diese Licenzen gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾.

In Feld 24 der Lizenz ist folgende Angabe einzutragen: „BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ IN DER RECHTSSACHE T-44 RII VOM 30.4.1999.“

Emesa stellt eine Sicherheit in Höhe von 3 EUR/t. Diese Sicherheit wird freigegeben, sobald die Einfuhr entsprechend der Einfuhrlicenz erfolgt ist.

2. Zucker aus den ÜLG, der gemäß diesem Beschluß in die Gemeinschaft eingeführt wird, muß zu einem Preis von mindestens 63,19 EUR/100kg Weißzucker der Standardqualität gemäß der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates⁽⁶⁾ verkauft werden.

Neben der Sicherheit gemäß Absatz 1 letzter Unterabsatz hinterlegt Emesa bei der Zollstelle, die die Förmlichkeiten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erledigt, spätestens an dem Tag, an dem der Zucker der Zollstelle zur Anmeldung gestellt wird, eine Bankgarantie in Höhe von 28 USD/t.

Die Bankgarantie wird auf Anordnung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz zugunsten von Emesa freigegeben, falls der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-17/98 Artikel 108b des Beschlusses 91/482/EWG für ungültig erklärt.

Artikel 2

Die Erteilung der Einfuhrlicenzen und die Einfuhr erfolgen bis spätestens 31. Oktober 1999.

Artikel 3

Emesa darf keinen Antrag auf Erteilung von Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26.

⁽⁴⁾ Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1.

Artikel 4

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾, sofern sie den Bestimmungen dieser Entscheidung nicht zuwiderlaufen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1999.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten und Emesa Sugar (Free Zone) NV gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juni 1999

zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen

(1999/423/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 14 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vom Rat auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Aktion 96/250/GASP vom 25. März 1996 betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen⁽¹⁾, zuletzt verlängert mit dem Beschluß 98/452/GASP⁽²⁾, läuft am 31. Juli 1999 aus.
- (2) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 9. November 1998 Herrn Ajello ersucht, bei seinen Kontakten mit den Hauptakteuren in der Region und mit anderen, die ein aktives Interesse an der derzeitigen Lage in der Demokratischen Republik Kongo haben, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.
- (3) Die Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP hat ergeben, daß deren Anwendung um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP wird bis zum 31. Juli 2000 verlängert. Die Gemeinsame Aktion wird sechs Monate nach dem Tag der Annahme dieses Beschlusses überprüft.

Artikel 2

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten für die Mission des Sonderbeauf-

tragten für die afrikanische Region der Großen Seen beläuft sich auf 1 137 000 EUR.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag dient zur Finanzierung der Infrastruktur und der laufenden Ausgaben des Sonderbeauftragten, einschließlich dessen Besoldung und der Besoldung des nicht abgeordneten Personals. Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können die Abordnung von Personal zu dem Sonderbeauftragten vorschlagen. Die Besoldung des entsprechend abgeordneten Personals wird von dem betreffenden Mitgliedstaat beziehungsweise dem betreffenden Organ der Europäischen Union übernommen.

(3) Der Rat stellt fest, daß je nach den Umständen der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten für logistische Unterstützung in der Region sorgen werden.

(4) Die Vorrechte, Immunitäten und weiteren Garantien, die für die Ergänzung und den reibungslosen Ablauf der Mission des Sonderbeauftragten und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden gemeinsam mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die zu diesem Zweck erforderliche Unterstützung.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. NAUMANN

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 4.4.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juni 1999

zur Änderung des Beschlusses 1999/357/GASP zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien

(1999/424/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den vom Rat am 10. Mai 1999 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 1999/318/GASP ⁽¹⁾ betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) sowie den Beschluß 1999/357/GASP ⁽²⁾ zur Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts,

in der Erwägung, daß die Liste in Artikel 1 des Beschlusses 1999/357/GASP gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP aktualisiert werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 1999/357/GASP erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das in Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP genannte Einreiseverbot findet auf folgende Personen Anwendung:

Milosevic Slobodan	Präsident der BRJ
<i>Familie von Präsident Milosevic</i>	
Gajic-Milosevic Milica	Schwiegertochter
Markovic Mirjana	Ehefrau
Milosevic Borislav	Bruder
Milosevic Marija	Tochter
Milosevic Marko	Sohn
<i>Regierung der BRJ</i>	
Antic Bozidar	Stellvertretender Minister, Handelsministerium (Außenhandel)
Bogdanovic Radmilo	Vorsitzender des Ausschusses für Sicherheit des Bundesparlaments
Bozovic Srdja	Sprecher, Bundesrat der Republiken
Bulatovic Momir	Ministerpräsident
Bulatovic Pavle	Minister für Verteidigung
Dragas Mirjana	Stellvertretende Ministerin, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Drobnjakovic Dejan	Minister für Verkehr
Etinski Rodoljub	Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Filipovic Rade	Minister für Wirtschaft
Jevtic Milan, Generalmajor	Leiter der Verwaltung, Verteidigungsministerium
Jovanovic Zivadin	Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Kikic Zoran	Direktor der Europa-Abteilung, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 140 vom 3.6.1999, S. 1.

Knezevic Zoran	Minister der Justiz
Korac Maksim	Beigeordneter Minister, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Kostic Yogoslav	ohne Geschäftsbereich
Kovac Miodrag	Minister für Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit
Kutlesic Vladan	Stellvertretender Ministerpräsident
Latinovic Dusan	Stellvertretender Minister, Ministerium der Justiz
Lilic Zoran	Stellvertretender Ministerpräsident
Markicevic Slavenko	Stellvertretender Minister, Ministerium für Telekommunikation
Markovic Dragan	ohne Geschäftsbereich
Markovic Milisav	Stellvertretender Minister, Ministerium des Innern
Matic Goran	Minister ohne Geschäftsbereich
Minic Miomir	Sprecher, Bundesrat der Bürger
Minic Radonja	Stellvertretender Minister
Novakovic Zoran	Stellvertretender Minister, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ognjanovic Vuk	Minister ohne Geschäftsbereich
Radojevic Dojcilo	Minister für Telekommunikation
Sainovic Nikola	Stellvertretender Ministerpräsident
Savovic Margit	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Sipovac Nedeljko	Minister für Landwirtschaft
Siradovic Djordje	Minister für Handel und Tourismus
Sokolovic Zoran	Minister des Inneren
Stevanovic Aco	Stellvertretender Minister, Ministerium für Telekommunikation
Velickovic Ljubisa, Generaloberst	Stellvertretender Minister für Verteidigung
Vucinic Drago	Stellvertretender Minister, Ministerium für Finanzen
Vujovic Nebojsa	Sprecher des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten
Vukovic Borislav	Minister für Handel (Außenhandel)
Vuksanovic Danilo	Stellvertretender Ministerpräsident
Zebic Jovan	Stellvertretender Ministerpräsident
Zelenovic Jagos	Minister für Entwicklung, Wissenschaft und Umwelt
<i>Serbische Regierung</i>	
Andjelkovic Zoran	Präsident des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Babic Slobodan	Vizepräsident
Babovic Jovan	Landwirtschaftsminister
Behar Kulj Sabovic	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Blazic Branislav	Umweltminister
Bojic Milovan	Stellvertretender Ministerpräsident
Cerovic Slobodan	Minister für Fremdenverkehr
Cosic Zivota	Minister für Bergbau
Curcic Nikola	Stellvertretender Minister, Ministerium des Innern
Djogo-Antonovic Dusanka	Assistentin des Ministers für Information
Djordjevic Vlastimir, Generaloberst	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Dragan Tonic	Sprecher des Serbischen Parlaments (und Direktor von Jugopetrol)
Drobnjak Bosko	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Gojkovic Maja	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Haliti Bajram	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Ivkvic Branislav	Minister für Wissenschaft und Technologie
Jankovic Dragoljub	Minister der Justiz
Karic Bogoljub	Minister ohne Geschäftsbereich

Karlicic Milijkan	Assistent des Ministers für Information
Kocovic Dragoljub	Minister für Jugend und Sport
Kovacevic Dejan	Minister für Bauwesen
Krasic Zoran	Minister für Handel
Lazic Djura	Minister ohne Geschäftsbereich
Marjanovic Mirko	Ministerpräsident
Markovic Radomir	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Markovic Ratko	Stellvertretender Ministerpräsident
Milacic Borislav	Minister der Finanzen
Milenkovic Tomislav	Minister für Arbeit
Milicevic Leposava	Ministerin für das Gesundheitswesen
Milutinovic Milan	Präsident
Mircic Miroslav	Serben in der Diaspora
Misic Stojan, Generalmajor	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Mitrovic Luka	Minister für Industrie
Momcilov Paja	Ministerin ohne Geschäftsbereich
Nedeljkovic Miroslav	Minister für Familie
Nikolic Tomislav	Stellvertretender Ministerpräsident
Odalvic	Stellvertretender Leiter des Kosovo Okrug
Perosevic Bosko	Präsident des Exekutivrates der Vojvodina
Poplazic Gordana	Ministerin für örtliche Selbstverwaltung
Popovic Miodrag	Assistent des Ministers für Information
Radovanovic Milovan	Religionsminister
Ristivojevic Dragisa	Stellvertretender Leiter der Abteilung für öffentliche Sicherheit
Sabovic Gulbehar	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Sedlak Ivan	Minister ohne Geschäftsbereich
Seselj Vojislav	Stellvertretender Ministerpräsident
Simatovic Frenki	Chef der Sondertruppen des Staatssicherheitsdienstes
Simic Zeljko	Kulturminister
Smiljanovic Zivorad	Präsident des Parlaments der Vojvodina
Stevanovic Obrad	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Stojiljkovic Vlajko	Minister des Innern
Tabakovic Jorgovanka	Ministerin für die Privatisierung
Todorovic Drago	Minister für Verkehr/Kommunikation
Todorovic Jovo	Minister für das Bildungswesen
Tomic Dragan	Stellvertretender Ministerpräsident
Tomic Dragomir	Stellvertretender Ministerpräsident
Tomovic Slobodan	Minister ohne Geschäftsbereich
Vajt Ibro	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo
Vasiljevic Cedomir	Minister ohne Geschäftsbereich
Veljko Odalovic	Stellvertretender Leiter des Kosovo Okrug
Visic Radmila	Stellvertretender Minister für Information
Vucic Aleksandar	Minister für Information
Zekovic Petar, Generalmajor	Stellvertretender Minister, Innenministerium
Zivkovic Vojislav	Mitglied des Provisorischen Exekutivrates für das Kosovo

Militärangehörige

Antanasijevic, Major	Kommandeur 57. Kampfbataillon, 3. Armee
Antonic, Oberst	Stellvertretender Befehlshaber 52. Korps (Pristina), 3. Armee
Arsenovic Konstantin, Generalmajor	Generalstab (VJ), Leiter der Logistik
Cirkovic Mladen, Oberst	Kommandeur 15. Panzerbrigade, 3. Armee
Cvetic Lubinko	Stellvertretender Leiter des Sicherheitsdienstes im Kosovo
Davidovic Grujica	Kommandeur des Armeekorps Uzice
Delic Bozidar, Oberst	Kommandeur 549. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Dimceviski Dragutin, Major	3. Armee
Djakovic Milan, Oberst	3. Armee
Djakovic Milorad, Oberst	52. Korps (Pristina), 3. Armee
Djokic Dejan, Hauptmann	3. Armee
Djosan, Oberst	Kommandeur 52. Leichte Luftabwehrbrigade, 3. Armee
Djudic, Oberst	Kommandeur 354. Infanteriebrigade, 3. Armee
Djurkovic Ljubinko, Oberstleutnant	3. Armee
Ojdanic Dragoljub, Generalleutnant	Generalstabschef (VJ)
Farkas Geza, Generalmajor	Leiter des Direktorats Aufklärung und Sicherheit im Generalstab
Filic Bozidar, Oberstleutnant	Sprecher des Innenministeriums in Kosovofragen
Gajic, Oberst	Leiter des Direktorats Aufklärung und Sicherheit im Generalstab
Gajic David	Leiter des Sicherheitsdienstes im Kosovo
Gregar Mihajlo, Oberst	3. Armee
Grikkovic Milos, Brigadegeneral	Präsident des Obersten Militärgerichts
Gusic Miroljub	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Jelic Kisman, Oberst	Kommandeur 243. Mechanisierte Brigade, 3. Armee
Jovic Radomir, Major	Kommandeur 55. Kampfbataillon, 3. Armee
Krga Bogdan, Brigadegeneral	Leiter der Abteilung II (Aufklärung), Generalstab
Lazarevic Vladimir, Brigadegeneral	Kommandeur 52. Korps (Pristina), 3. Armee
Loncar Dusan, Brigadegeneral	Präsident der BRJ-Kommission für die Beziehungen zur OSZE
Lukic, Oberst	Kommandeur 72. Sondertruppenbrigade
Manic, Oberst	Chef des Stabes 125. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Marjanovic Radomir, Generalleutnant	Stellvertretender Generalstabschef
Mihajlovic Bratislav, Hauptmann	3. Armee
Miladinovic Radenko	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Milojevic Vukatin, Oberst	Richter am Militärgericht der 3. Armee
Milosavljevic Milivoje, Hauptmann 1. Klasse	Standortkommandant Prizren
Novakovic Milivoje, Oberst	Leiter der Informationsabteilung im Generalstab
Obradovic Milorad, Generalmajor	Kommandeur 2. Armee
Obrencovic, Brigadegeneral	Leiter der Militärischen Staatsanwaltschaft

Panic Dragoljub, Brigadegeneral	Stellvertretender Chef des Generalstabs der Landstreitkräfte, Generalstab
Pavkovic Nebojsa, General	Kommandeur 3. Armee
Radjenovic Stevan, Hauptmann	Leiter der Polizei in Lipljane
Radosavljevic Stanimir, Oberst	Militärstaatsanwalt, Nis
Rakocevic Aleksandar, General	Leiter des Informationsdienstes (VJ)
Ristic Mirojclub	Innenministerium Kosovska Mitrovica
Samardzic Dusan, Generalleutnant	Inspekteur der Militärischen Bereitschaft, Generalstab
Savovic Milorad, Oberstleutnant	Präsident am Militärgericht der 2. Armee
Simic Miodrag, Generalmajor	Chef des Stabes 3. Armee / Nis
Susic Slavoljub, Generalleutnant	Leiter der Militärabteilung im Präsidialamt
Slivcanin Dusko	Hauptmann 1. Klasse, 3. Armee
Smiljanic Spasoje, Generalmajor	Befehlshaber der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte
Sorak Goran, Major	Kommandeur 53. Kampfbataillon, 3. Armee
Stankovic Ivica	Hauptmann 1. Klasse, 3. Armee
Stefanovic, Oberst	Kommandeur 52. Artilleriebrigade, 3. Armee
Stefanovic Radojko, Oberst	Standortkommandant, Gnjilane
Stojanovic Momir, Oberstleutnant	Leiter des Staatssicherheitsdienstes in Pristina
Stojimirovic, Brigadegeneral	Chef des Stabes, Hauptquartier 3. Armee
Stojinovic Ljubisa, Brigadegeneral	Kommandeur Sondertruppen-Korps
Todorov, Oberstleutnant	Kommandeur 63. Fallschirmjägerbrigade
Tomic, Oberstleutnant	Kommandeur 211. Panzerbrigade, 3. Armee
Trajkovic Sinisa, Oberst	Chef des Stabes 15. Panzerbrigade, 3. Armee
Trkulja, Oberst	Kommandeur Sondertruppen-Korps
Velickovic Ljubisa, Generalmajor	Stellvertretender Chef des Generalstabs der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte, Generalstab
Zdravkovic Srba, Oberst	Kommandeur 243. Motorisierte Brigade, 3. Armee
Zec Milan, Vizeadmiral	Befehlshaber der Marine
Zirojevic Zeljko, Hauptmann 1. Klasse	Presseoffizier, Korps (Pristina), 3. Armee
Zivanovic Radojko, Oberst	Kommandeur 125. Motorisierte Brigade, 3. Armee

Regimenabe Personen, die mit ihren Aktivitäten Präsident Milosevic unterstützen

Acimovic Slobodan	Stellvertretender Direktor der Beogradska Bank
Andjelkovic Stanislav	Bürgermeister von Suva Reka
Antic Dragan	Generaldirektor ‚Politika A.D.‘
Beko Milan	Direktor von ‚Zastava‘
Bogdanovic Aleksandar	Direktor des ‚Metropol‘-Pressezentrums
Bozic Ljubinko	Bürgermeister von Lipljane
Bozovic Radoman	Geschäftsführender Direktor von Genex

Buba-Morina Bratislava	JUL, serbische Flüchtlingskommissarin, Leiterin der jugoslawischen Frauenliga, Klage vom 7. November 1998
Budimirovic Dobrivoje	Präsident von ‚Srbijasuma‘
Cekovic Jova	SPDR-Funktionär
Cicak Zoran	Sonderberater des Präsidenten der Beogradska Bank
Dabisljevic Sveta	Bürgermeisterin von Klina
Dacic Ivica	SPS, Sprecherin
Damjanovic Jevrem	Herausgeber von ‚Illustrovana Politika‘
Danilovic Blagoje	Richter am serbischen Obersten Gericht
Djedovic Gavriilo	Generaldirektor für auswärtige Angelegenheiten, Nationale Bank von Jugoslawien (NBŸ)
Djonovic Ivko	Generaldirektor von ‚Takovo‘
Djordjevic Ljubisa	Direktorin, Handelsbank
Djordjevic Zivorad	JUL, Herausgeber der Tageszeitung ‚Borba‘
Djurkovic Milivoje	Bürgermeister von Decani
Dobic Alexander	Angestellter der Beogradska Bank
Doknic Slobodan	Bürgermeister von Vucitrn
Djolic Gvozdan	Lokaler Leiter der SPS, Aleksandrovac
Dragan Tomic	Direktor von Jugopetrol (und Sprecher des Serbischen Parlaments)
Dragas Branko	Leitender Angestellter der Beogradska Bank
Dragisic Stevo	SRS
Fodor Oskar	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Gajevic Gorica	SPS, Generalsekretär
Govedarica Balsa	Präsidentin des serbischen Obersten Gerichts
Ivancevic Sladjana	Marketingdirektor bei PGP RTS
Ivic Zivorad	SPS-Vizepräsident
Jablanovic Dragan	Bürgermeister von Leposavic
Jakovlevic Dusica	Direktor für Kreditvergabe, Beogradska Bank
Jaksic Milorad	Generaldirektor von ‚PTT Srbije‘
Jovanovic Natasa	SRS-Vorsitzende in der Region Sumadija
Jovanovic Zivotije	Leiter der JUL-Abteilung Jagodino
Jovanovic Zoran	Besitzer der serbischen Firmen Nana Sal und Menta Sal mit Sitz in Libanon
Kalicanin Selimir	Leiter der SPS-Abteilung Kosovska Mitrovica
Karic Dragomir	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Karic Milenka	Geschäftsfrau, Ehefrau von Bogoljub Karic
Karic Sreten	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Karic Zoran	Mitglied der Karic-Familie (Bankiers usw.)
Kertes Mihail	Direktor, Bundeszoll
Krsmanovic Dragisa	Bundesstaatsanwältin Serbiens
Krstajic Marija	Direktorin von ‚Galenika‘
Lazarevic Ivan	Angestellter der Beogradska Bank

Lenard Tatjana	Mitglied des JUL-Vorstands, Leiterin des RTS-Informationsprogramms
Lijesevic Dragan	Devisenhandel, NBY
Lincevski Vladimir	Angestellter der Beogradska Bank
Ljubicic Vladimir	Generaldirektor des ‚Geneks Hotels‘
Ljubic Radomir	Generaldirektor von ‚Sloboda‘, Cacak
Maljkovic Nebojsa	Mitglied des JUL-Direktoriums
Maljkovic Nebojsa	Präsidentin der Versicherungsgesellschaft ‚Dunav‘
Markovic Ivan	JUL, Sprecher
Markovic Zoran	Leitender Direktor der Beogradska Bank
Martinov Suzana	Angestellte der Beogradska Bank
Matic Olivera	Angestellte der Beogradska Bank
Matkovic Dusan	Direktor der Eisenwerke Smederero, SPS-Vizepräsident
Mihajlovic Ljubomir	Leitender Angestellter, Handelsbank
Mihajlovic Milivoje	Bürgermeister von Krusevac, SPS
Mihajlovic Radoslav	Manager bei ‚EPS‘
Mihaljevic Nena	Direktor von ‚Pekabeta‘
Milekovic Dejan	Herausgeber von ‚TV BK Telekom‘
Miletic Milivoje	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Milojevic Mihajlo	Präsident, BRJ-Handelskammer
Milosevic Zoran	Bürgermeister von Obilic
Milovanovic Dragoljub-Minja	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Minic Milomir	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Miskovic Miroslav	Direktor, Delta Bank
Mitrovic Zeljko	Eigentümer von ‚TV Pink‘
Mrkovic Milutin	Direktor ‚CIP‘
Nicovic Djordje	Privatbankier, früherer Vizegouverneur der Nationalbank
Nikacevic Aleksandar	Direktor ‚B92‘
Nojic Vojislav	Bürgermeister von Kosovska Mitrovica
Pankov Radovan	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Pejcic Bogoljub	Herausgeber ‚Srpska Rec‘
Percevic Goran	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Peric Bogdan	Bürgermeister von Gnjilane
Perucic Zlatan	Präsident, Beogradska Bank
Popovic Gordana	Angestellte der Beogradska Bank
Popovic Jovo	Leiter des Bezirks Pec
Puric Sanja	Hauptsprecherin ‚TV Politika‘
Radenkovic Dejan	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Radevic Milorad	Vorsitzender der ‚Patriotischen Vereinigung Belgrad‘, Leiter des serbischen Archivs, Klage vom 23. Oktober 1998
Radovanovic Dusan	SPS-Regionalleiter, NIS
Radulovic Slobodan	Generaldirektor von ‚C-Market‘

Raicevic Tomica	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Raicevic Aleksandar	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Ristic Ljubisa	JUL-Präsidentin
Rodic Radoslav	Eigentümer von ‚Rodic MB‘
Rodic Milan	Mitglied des JUL-Vorstandes
Roza-Despotovic Gordana	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Rugova Hajrije	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Simic Dusan	Bürgermeister von Pristina
Simic Sima	Bürgermeisterin von Srbica
Sokolovacki Zivko	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stambuk Vladimir	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stanic Nikola	Vizegouverneurin der NBY
Stankovic Srboljub	Mitglied des JUL-Vorstandes
Stanojevic Momcilo	Bürgermeister von Djakovica
Stevovic Vesna	Angestellter der Beogradska Bank
Todorovic Tihomir	Direktor von ‚C-Market‘
Tomasevic Ljiljana	Verwaltungsdirektor in der Beogradska Bank
Tomic Milova	Bürgermeisterin von Podujevo
Trajkovic Zdravko	Leiter des Bezirks Kosovska Mitrovica
Trbojevic Zarko	Erster Vizegouverneur der NBY
Uncanin Rajko	Generaldirektor, ‚Grmec‘
Veselinovic Slavko	SPS, Leiter des Informations- und Propagandarates im SPS-Vorstand
Vlatkovic Dusan	Gouverneur der Nationalbank Jugoslawiens
Vucic Borka	Direktor der Beogradska Bank
Vucurevic Boza	In Genf ansässiger Geschäftsmann, Miteigentümer von Nivada
Zecevic Milija	Bankier
Zecevic Miodrag	Bankier
Zivanovic Milan	Generaldirektor ‚GSB‘
Zivkovic Zivota	Mitglied des SPS-Exekutivrates
Zvetkovic Zivota	Bürgermeister von Aleksandrovac, SPS.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. NAUMANN
